

Bundesgesetzblatt ⁹³⁷

Teil I

G 5702

2000

Ausgegeben zu Bonn am 30. Juni 2000

Nr. 29

Tag	Inhalt	Seite
27. 6. 2000	Ausführungsgesetz zu dem Protokoll von 1996 zur Änderung des Übereinkommens von 1976 über die Beschränkung der Haftung für Seeforderungen FNA: 4100-1, 4101-1, 311-11 GESTA: C074	938
27. 6. 2000	Gesetz zur Sicherstellung der Rentenauszahlung im Vormonat (Rentenauszahlungsgesetz) FNA: 860-6, 860-7 GESTA: G036	939
29. 6. 2000	Neufassung des Verbraucherkreditgesetzes FNA: 402-6	940
29. 6. 2000	Neufassung des AGB-Gesetzes FNA: 402-28	946
29. 6. 2000	Neufassung des Gesetzes über den Widerruf von Haustürgeschäften und ähnlichen Geschäften FNA: 402-30	955
29. 6. 2000	Neufassung des Teilzeit-Wohnrechtgesetzes FNA: 402-35	957
20. 6. 2000	Zweite Verordnung zur Änderung weinrechtlicher Bestimmungen FNA: 2125-5-7-1, 2125-5-7-2	961
20. 6. 2000	Zweite Verordnung zur Änderung der Seefischerei-Bußgeldverordnung FNA: 793-12-5	966
21. 6. 2000	Fünfunddreißigste Verordnung über das anzurechnende Einkommen nach dem Bundesversorgungsgesetz (Anrechnungs-Verordnung 2000/2001 – AnrV 2000/2001) FNA: neu: 830-2-9-35	969
21. 6. 2000	Sechzehnte Verordnung über das anzurechnende Einkommen nach dem Bundesversorgungsgesetz in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet FNA: neu: 830-2-18-16; 830-2-18-15	975
22. 6. 2000	Erste Verordnung zur Änderung der Signaturverordnung (1. SigVÄndV) FNA: 9020-8-1	981
<hr/>		
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	982

Ausführungsgesetz zu dem Protokoll von 1996 zur Änderung des Übereinkommens von 1976 über die Beschränkung der Haftung für Seeforderungen

Vom 27. Juni 2000

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 8 Abs. 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2000 (BGBl. I S. 897), wird wie folgt geändert:

1. § 486 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Haftung für Seeforderungen kann nach den Bestimmungen des Übereinkommens vom 19. November 1976 über die Beschränkung der Haftung für Seeforderungen (BGBl. 1986 II S. 786), geändert durch das Protokoll vom 2. Mai 1996 (BGBl. 2000 II S. 790), in seiner jeweiligen für die Bundesrepublik Deutschland geltenden Fassung (Haftungsbeschränkungsübereinkommen) beschränkt werden.“

2. In § 487a wird die Zahl „500“ durch die Zahl „2 000“ ersetzt.

3. In § 487c Abs. 1 und 3 Satz 2 wird jeweils die Zahl „1 000“ durch die Zahl „2 000“ ersetzt.

Artikel 2

Dem Artikel 7 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4101-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Februar 2000 (BGBl. I S. 154) geändert worden ist, wird folgender Absatz 3 angefügt:

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 27. Juni 2000

Der Bundespräsident
Johannes Rau

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Die Bundesministerin der Justiz
Däubler-Gmelin

„(3) Die Haftung für Seeforderungen aus Vorfällen bis zu dem Inkrafttreten des Protokolls von 1996 zur Änderung des Übereinkommens von 1976 über die Beschränkung der Haftung für Seeforderungen (BGBl. 2000 II S. 790) oder bis zu dem Inkrafttreten einer späteren Änderung des Übereinkommens für die Bundesrepublik Deutschland kann nach den bis zu dem Zeitpunkt des jeweiligen Vorfalles geltenden Bestimmungen beschränkt werden.“

Artikel 3

In § 1 Abs. 1 der Schifffahrtsrechtlichen Verteilungsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1999 (BGBl. I S. 530, 2000 I S. 149) wird die Angabe „(BGBl. 1986 II S. 786; Haftungsbeschränkungsübereinkommen)“ durch die Angabe „(BGBl. 1986 II S. 786), geändert durch das Protokoll vom 2. Mai 1996 (BGBl. 2000 II S. 790), in der jeweils für die Bundesrepublik Deutschland geltenden Fassung (Haftungsbeschränkungsübereinkommen)“ ersetzt.

Artikel 4

(1) Dieses Gesetz tritt an dem Tag in Kraft, an dem das Protokoll von 1996 zur Änderung des Übereinkommens von 1976 über die Beschränkung der Haftung für Seeforderungen für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt.

(2) Der Tag, an dem das Protokoll von 1996 zur Änderung des Übereinkommens von 1976 über die Beschränkung der Haftung für Seeforderungen nach seinem Artikel 11 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

**Gesetz
zur Sicherstellung der Rentenauszahlung im Vormonat
(Rentenauszahlungsgesetz)**

Vom 27. Juni 2000

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

§ 118 Abs. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261; 1990 I S. 1337), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Juni 2000 (BGBl. I S. 910) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(1) Laufende Geldleistungen mit Ausnahme des Übergangsgeldes werden zum letzten Bankarbeitstag des Monats ausgezahlt, der dem Monat vorausgeht, in dem sie fällig werden (§ 41 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch).“

Artikel 2

Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch

§ 96 Abs. 1 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2534) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(1) Laufende Geldleistungen mit Ausnahme des Verletzten- und Übergangsgeldes werden zum letzten Bankarbeitstag des Monats ausgezahlt, der dem Monat vorausgeht, in dem sie fällig werden (§ 41 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch).“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 27. Juni 2000

Der Bundespräsident
Johannes Rau

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Walter Riester

Bekanntmachung der Neufassung des Verbraucherkreditgesetzes

Vom 29. Juni 2000

Auf Grund des Artikels 10 des Gesetzes über Fernabsatzverträge und andere Fragen des Verbraucherrechts sowie zur Umstellung von Vorschriften auf Euro vom 27. Juni 2000 (BGBl. I S. 897) wird nachstehend der Wortlaut des Verbraucherkreditgesetzes in der vom 1. Oktober 2000 an geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. den am 1. Januar 1991 in Kraft getretenen Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2840),
2. den am 1. Mai 1993 in Kraft getretenen Artikel 2 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 509),
3. den am 1. Januar 1997 in Kraft getretenen § 10 Abs. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2154),
4. den am 1. Oktober 2000 in Kraft tretenden Artikel 6 Abs. 1 des eingangs genannten Gesetzes.

Berlin, den 29. Juni 2000

Die Bundesministerin der Justiz
Däubler-Gmelin

Verbraucherkreditgesetz (VerbrKrG)

Erster Abschnitt

Anwendungsbereich

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für Kreditverträge und Kreditvermittlungsverträge zwischen einem Unternehmer, der einen Kredit gewährt (Kreditgeber) oder vermittelt oder nachweist (Kreditvermittler), und einem Verbraucher. Als Verbraucher gelten auch alle anderen natürlichen Personen, es sei denn, dass der Kredit nach dem Inhalt des Vertrags für ihre bereits ausgeübte gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit bestimmt ist.

(2) Kreditvertrag ist ein Vertrag, durch den ein Kreditgeber einem Verbraucher einen entgeltlichen Kredit in Form eines Darlehens, eines Zahlungsaufschubs oder einer sonstigen Finanzierungshilfe gewährt oder zu gewähren verspricht.

(3) Kreditvermittlungsvertrag ist ein Vertrag, nach dem ein Kreditvermittler es unternimmt, einem Verbraucher gegen Entgelt einen Kredit zu vermitteln oder ihm die Gelegenheit zum Abschluss eines Kreditvertrags nachzuweisen.

§ 2

Lieferung in Teilleistungen oder wiederkehrenden Leistungen

Die Vorschriften des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3, des § 7 Abs. 1 und 2 und des § 8 gelten entsprechend, wenn die Willenserklärung des Verbrauchers auf den Abschluss eines Vertrags gerichtet ist, der

1. die Lieferung mehrerer als zusammengehörend verkaufter Sachen in Teilleistungen zum Gegenstand hat und bei dem das Entgelt für die Gesamtheit der Sachen in Teilleistungen zu entrichten ist;
2. die regelmäßige Lieferung von Sachen gleicher Art zum Gegenstand hat;
3. die Verpflichtung zum wiederkehrenden Erwerb oder Bezug von Sachen zum Gegenstand hat.

§ 3

Ausnahmen

(1) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Kreditverträge und auf Verträge über die Vermittlung oder den Nachweis von Kreditverträgen,

1. bei denen der auszahlende Kreditbetrag (Nettokreditbetrag) oder Barzahlungspreis 200 Euro nicht übersteigt;
2. wenn der Kredit für die Aufnahme einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit bestimmt ist und der Nettokreditbetrag oder Barzahlungspreis 50 000 Euro übersteigt;
3. durch die dem Verbraucher ein Zahlungsaufschub von nicht mehr als drei Monaten eingeräumt wird;

4. die ein Arbeitgeber mit seinem Arbeitnehmer zu Zinsen abschließt, die unter den marktüblichen Sätzen liegen;
5. die im Rahmen der Förderung des Wohnungswesens und des Städtebaus auf Grund öffentlich-rechtlicher Bewilligungsbescheide oder auf Grund von Zuwendungen aus öffentlichen Haushalten unmittelbar zwischen der die Fördermittel vergebenden öffentlich-rechtlichen Anstalt und dem Verbraucher zu Zinssätzen abgeschlossen werden, die unter den marktüblichen Sätzen liegen.

(2) Keine Anwendung finden ferner

1. § 4 Abs. 1 Satz 4 und 5, §§ 6, 13 Abs. 3 und § 14 auf Finanzierungsleasingverträge;
2. § 4 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 Buchstabe b und die §§ 7, 9 und 11 bis 13 auf Kreditverträge, nach denen der Kredit von der Sicherung durch ein Grundpfandrecht abhängig gemacht und zu für grundpfandrechtl. abgesicherte Kredite und deren Zwischenfinanzierung üblichen Bedingungen gewährt wird; der Sicherung durch ein Grundpfandrecht steht es gleich, wenn von einer solchen Sicherung gemäß § 7 Abs. 3 bis 5 des Gesetzes über Bausparkassen abgesehen wird;
3. die §§ 4 bis 7 und 9 Abs. 2 auf Kreditverträge, die in ein nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung errichtetes gerichtliches Protokoll aufgenommen oder notariell beurkundet sind, wenn das Protokoll oder die notarielle Urkunde den Jahreszins, die bei Abschluss des Vertrags in Rechnung gestellten Kosten des Kredits sowie die Voraussetzungen enthält, unter denen der Jahreszins oder die Kosten geändert werden können;
4. § 9 auf Kreditverträge, die der Finanzierung des Erwerbs von Wertpapieren, Devisen oder Edelmetallen dienen.

Zweiter Abschnitt

Kreditvertrag

§ 4

Schriftform, erforderliche Angaben

(1) Der Kreditvertrag bedarf der schriftlichen Form. Der Form ist genügt, wenn Antrag und Annahme durch die Vertragsparteien jeweils getrennt schriftlich erklärt werden. Die Erklärung des Kreditgebers bedarf keiner Unterzeichnung, wenn sie mit Hilfe einer automatischen Einrichtung erstellt wird. Die vom Verbraucher zu unterzeichnende Erklärung muss angeben

1. bei Kreditverträgen im Allgemeinen
 - a) den Nettokreditbetrag, gegebenenfalls die Höchstgrenze des Kredits;
 - b) den Gesamtbetrag aller vom Verbraucher zur Tilgung des Kredits sowie zur Zahlung der Zinsen und sonstigen Kosten zu entrichtenden Teilzahlungen, wenn der Gesamtbetrag bei Abschluss des Kredit-

vertrags für die gesamte Laufzeit der Höhe nach feststeht. Ferner ist bei Krediten mit veränderlichen Bedingungen, die in Teilzahlungen getilgt werden, ein Gesamtbetrag auf der Grundlage der bei Abschluss des Vertrags maßgeblichen Kreditbedingungen anzugeben. Kein Gesamtbetrag ist anzugeben bei Krediten, bei denen die Inanspruchnahme bis zu einer Höchstgrenze freigestellt ist;

- c) die Art und Weise der Rückzahlung des Kredits oder, wenn eine Vereinbarung hierüber nicht vorgesehen ist, die Regelung der Vertragsbeendigung;
 - d) den Zinssatz und alle sonstigen Kosten des Kredits, die, soweit ihre Höhe bekannt ist, im Einzelnen zu bezeichnen, im Übrigen dem Grunde nach anzugeben sind, einschließlich etwaiger vom Verbraucher zu tragender Vermittlungskosten;
 - e) den effektiven Jahreszins oder, wenn eine Änderung des Zinssatzes oder anderer preisbestimmender Faktoren vorbehalten ist, den anfänglichen effektiven Jahreszins; zusammen mit dem anfänglichen effektiven Jahreszins ist auch anzugeben, unter welchen Voraussetzungen preisbestimmende Faktoren geändert werden können und auf welchen Zeitraum Belastungen, die sich aus einer nicht vollständigen Auszahlung oder aus einem Zuschlag zu dem Kreditbetrag ergeben, bei der Berechnung des effektiven Jahreszinses verrechnet werden;
 - f) die Kosten einer Restschuld- oder sonstigen Versicherung, die im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag abgeschlossen wird;
 - g) zu bestellende Sicherheiten;
2. bei Kreditverträgen, die die Lieferung einer bestimmten Sache oder die Erbringung einer bestimmten anderen Leistung gegen Teilzahlungen zum Gegenstand haben,
- a) den Barzahlungspreis;
 - b) den Teilzahlungspreis (Gesamtbetrag von Anzahlung und allen vom Verbraucher zu entrichtenden Teilzahlungen einschließlich Zinsen und sonstiger Kosten);
 - c) Betrag, Zahl und Fälligkeit der einzelnen Teilzahlungen;
 - d) den effektiven Jahreszins;
 - e) die Kosten einer Versicherung, die im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag abgeschlossen wird;
 - f) die Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts oder einer anderen zu bestellenden Sicherheit.

Der Angabe eines Barzahlungspreises und eines effektiven Jahreszinses bedarf es nicht, wenn der Kreditgeber nur gegen Teilzahlungen Sachen liefert oder Leistungen erbringt.

(2) Effektiver Jahreszins ist die in einem Vomhundertsatz des Nettokreditbetrags oder des Barzahlungspreises anzugebende Gesamtbelastung pro Jahr. Die Berechnung des effektiven und des anfänglichen effektiven Jahreszinses richtet sich nach § 4*) der Verordnung zur Regelung der Preisangaben.

(3) Der Kreditgeber hat dem Verbraucher eine Abschrift der Vertragserklärungen auszuhändigen.

*) Anmerkung: jetzt § 6.

§ 5

Überziehungskredit

(1) Die Bestimmungen des § 4 gelten nicht für Kreditverträge, bei denen ein Kreditinstitut einem Verbraucher das Recht einräumt, sein laufendes Konto in bestimmter Höhe zu überziehen, wenn außer den Zinsen für den in Anspruch genommenen Kredit keine weiteren Kosten in Rechnung gestellt werden und die Zinsen nicht in kürzeren Perioden als drei Monaten belastet werden. Das Kreditinstitut hat den Verbraucher vor der Inanspruchnahme eines solchen Kredits zu unterrichten über

1. die Höchstgrenze des Kredits;
2. den zum Zeitpunkt der Unterrichtung geltenden Jahreszins;
3. die Bedingungen, unter denen der Zinssatz geändert werden kann;
4. die Regelung der Vertragsbeendigung.

Die Vertragsbedingungen der Nummern 1 bis 4 sind dem Verbraucher spätestens nach der ersten Inanspruchnahme des Kredits schriftlich zu bestätigen. Ferner ist der Verbraucher während der Inanspruchnahme des Kredits über jede Änderung des Jahreszinses zu unterrichten. Die Bestätigung nach Satz 3 und die Unterrichtung nach Satz 4 können auch in Form eines Ausdrucks auf einem Kontoauszug erfolgen.

(2) Duldet das Kreditinstitut die Überziehung eines laufenden Kontos und wird das Konto länger als drei Monate überzogen, so hat das Kreditinstitut den Verbraucher über den Jahreszins, die Kosten sowie die diesbezüglichen Änderungen zu unterrichten; dies kann in Form eines Ausdrucks auf einem Kontoauszug erfolgen.

§ 6

Rechtsfolgen von Formmängeln

(1) Der Kreditvertrag ist nichtig, wenn die Schriftform insgesamt nicht eingehalten ist oder wenn eine der in § 4 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 Buchstabe a bis f und Nr. 2 Buchstabe a bis e vorgeschriebenen Angaben fehlt.

(2) Ungeachtet eines Mangels nach Absatz 1 wird der Kreditvertrag in den Fällen des § 4 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 gültig, soweit der Verbraucher das Darlehen empfängt oder den Kredit in Anspruch nimmt. Jedoch ermäßigt sich der dem Kreditvertrag zugrunde gelegte Zinssatz (§ 4 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 Buchstabe d) auf den gesetzlichen Zinssatz, wenn seine Angabe, die Angabe des effektiven oder anfänglichen effektiven Jahreszinses oder die Angabe des Gesamtbetrags nach Buchstabe b fehlt. Nicht angegebene Kosten werden vom Verbraucher nicht geschuldet. Vereinbarte Teilzahlungen sind unter Berücksichtigung der verminderten Zinsen oder Kosten neu zu berechnen. Ist nicht angegeben, unter welchen Voraussetzungen preisbestimmende Faktoren geändert werden können, so entfällt die Möglichkeit, diese zum Nachteil des Verbrauchers zu ändern. Sicherheiten können bei fehlenden Angaben hierüber nicht gefordert werden; dies gilt nicht, wenn der Nettokreditbetrag 50 000 Euro übersteigt.

(3) Ungeachtet eines Mangels nach Absatz 1 wird der Kreditvertrag in den Fällen des § 4 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 gültig, wenn dem Verbraucher die Sache übergeben oder die Leistung erbracht wird. Jedoch ist der Barzahlungspreis höchstens mit dem gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen,

wenn die Angabe des Teilzahlungspreises oder des effektiven Jahreszinses fehlt. Ist ein Barzahlungspreis nicht genannt, so gilt im Zweifel der Marktpreis als Barzahlungspreis. Die Bestellung von Sicherheiten kann bei fehlenden Angaben hierüber nicht gefordert werden.

(4) Ist der effektive oder der anfängliche effektive Jahreszins zu niedrig angegeben, so vermindert sich in den Fällen des § 4 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 der dem Kreditvertrag zugrunde gelegte Zinssatz, in den Fällen des § 4 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 der Teilzahlungspreis um den Vomhundertsatz, um den der effektive oder anfängliche effektive Jahreszins zu niedrig angegeben ist.

§ 7

Widerrufsrecht

(1) Dem Verbraucher steht ein Widerrufsrecht nach § 361a des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu. Hat ein Kreditvertrag die Lieferung einer Sache oder die Erbringung einer anderen Leistung zum Gegenstand, so kann anstelle des Widerrufsrechts ein Rückgaberecht nach § 361b des Bürgerlichen Gesetzbuchs eingeräumt werden.

(2) Wird der Verbraucher nicht entsprechend § 361a Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie über den Wegfall des Widerrufsrechts nach Absatz 3 belehrt, so erlischt das Widerrufsrecht erst nach beiderseits vollständiger Erbringung der Leistung, spätestens jedoch ein Jahr nach Abgabe der auf den Abschluss des Kreditvertrags gerichteten Willenserklärung des Verbrauchers.

(3) Hat der Verbraucher in den Fällen des § 4 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 das Darlehen empfangen, gilt der Widerruf als nicht erfolgt, wenn er das Darlehen nicht binnen zweier Wochen entweder nach Erklärung des Widerrufs oder nach Auszahlung des Darlehens zurückzahlt.

(4) Die Absätze 1 bis 3 finden keine Anwendung auf die in § 5 Abs. 1 Satz 1 genannten Kreditverträge, wenn der Verbraucher nach dem Kreditvertrag den Kredit jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne zusätzliche Kosten zurückzahlen kann. Sie finden ferner keine Anwendung, wenn der Kreditvertrag der Finanzierung des Erwerbs eines Teilnutzungsrechts an einem Wohngebäude dient und mit dem Erwerbsvertrag eine wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 8

Sondervorschrift für den Fernabsatzhandel

(1) Auf vom Unternehmer gemäß § 1 Abs. 2 dieses Gesetzes oder gemäß § 4 Abs. 1 des Fernabsatzgesetzes finanzierte Fernabsatzverträge findet § 4 keine Anwendung, wenn die in § 4 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 Buchstabe a bis e bezeichneten Angaben mit Ausnahme des Betrags der einzelnen Teilzahlungen dem Verbraucher so rechtzeitig auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung stehen, dass er die Angaben vor dem Abschluss des Vertrags eingehend zur Kenntnis nehmen kann.

(2) Für vom Unternehmer nach Absatz 1 oder von einem Dritten gemäß § 4 Abs. 2 des Fernabsatzgesetzes finanzierte Fernabsatzverträge entfallen das Widerrufs- und das Rückgaberecht nach §§ 7 und 9 Abs. 2. Dies gilt nicht, soweit dem Verbraucher auf Grund des Fernabsatzgesetzes kein Widerrufsrecht und kein Rückgaberecht zusteht; § 7 ist dann mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Belehrung über das Widerrufs- oder Rückgaberecht dem Verbraucher auf einem dauerhaften Datenträger zur Ver-

fügung stehen und nicht gesondert unterschrieben werden muss.

§ 9

Verbundene Geschäfte

(1) Ein Kaufvertrag bildet ein mit dem Kreditvertrag verbundenes Geschäft, wenn der Kredit der Finanzierung des Kaufpreises dient und beide Verträge als wirtschaftliche Einheit anzusehen sind. Eine wirtschaftliche Einheit ist insbesondere anzunehmen, wenn der Kreditgeber sich bei der Vorbereitung oder dem Abschluss des Kreditvertrags der Mitwirkung des Verkäufers bedient.

(2) Der Verbraucher ist an seine auf den Abschluss des verbundenen Kaufvertrags gerichtete Willenserklärung nicht gebunden, wenn er den Kreditvertrag gemäß § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 361a des Bürgerlichen Gesetzbuchs fristgerecht widerrufen hat. Hierauf ist in der Belehrung nach § 361a Abs. 1 Satz 3 und 4 hinzuweisen. § 7 Abs. 3 findet keine Anwendung. Ist der Nettokreditbetrag dem Verkäufer bereits zugeflossen, so tritt der Kreditgeber im Verhältnis zum Verbraucher hinsichtlich der Rechtsfolgen des Widerrufs (§ 361a Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) in die Rechte und Pflichten des Verkäufers aus dem Kaufvertrag ein.

(3) Der Verbraucher kann die Rückzahlung des Kredits verweigern, soweit Einwendungen aus dem verbundenen Kaufvertrag ihn gegenüber dem Verkäufer zur Verweigerung seiner Leistung berechtigen würden. Dies gilt nicht, wenn der finanzierte Kaufpreis 200 Euro nicht überschreitet sowie bei Einwendungen, die auf einer zwischen dem Verkäufer und dem Verbraucher nach Abschluss des Kreditvertrags vereinbarten Vertragsänderung beruhen. Beruht die Einwendung des Verbrauchers auf einem Mangel der gelieferten Sache und verlangt der Verbraucher auf Grund vertraglicher oder gesetzlicher Bestimmungen Nachbesserung oder Ersatzlieferung, so kann er die Rückzahlung des Kredits erst verweigern, wenn die Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehlgeschlagen ist.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Kredite, die zur Finanzierung des Entgelts für eine andere Leistung als die Lieferung einer Sache gewährt werden.

§ 10

Einwendungsverzicht, Wechsel- und Scheckverbot

(1) Eine Vereinbarung, durch die der Verbraucher auf das Recht verzichtet, Einwendungen, die ihm gegenüber dem Kreditgeber zustehen, gemäß § 404 des Bürgerlichen Gesetzbuchs einem Abtretungsgläubiger entgegenzusetzen oder eine ihm gegen den Kreditgeber zustehende Forderung gemäß § 406 des Bürgerlichen Gesetzbuchs auch dem Abtretungsgläubiger gegenüber aufzurechnen, ist unwirksam.

(2) Der Verbraucher darf nicht verpflichtet werden, für die Ansprüche des Kreditgebers aus dem Kreditvertrag eine Wechselverbindlichkeit einzugehen. Der Kreditgeber darf vom Verbraucher zur Sicherung seiner Ansprüche aus dem Kreditvertrag einen Scheck nicht entgegennehmen. Der Verbraucher kann vom Kreditgeber jederzeit die Herausgabe eines Wechsels oder Schecks, der entgegen Satz 1 oder 2 begeben worden ist, verlangen. Der Kreditgeber haftet für jeden Schaden, der dem Verbraucher aus einer solchen Wechsel- oder Scheckbegebung entsteht.

§ 11

**Verzugszinsen,
Anrechnung von Teilleistungen**

(1) Soweit der Verbraucher mit Zahlungen, die er auf Grund des Kreditvertrags schuldet, in Verzug kommt, ist der geschuldete Betrag mit 5 vom Hundert über dem jeweiligen Diskontsatz*) der Deutschen Bundesbank zu verzinsen, wenn nicht im Einzelfall der Kreditgeber einen höheren oder der Verbraucher einen niedrigeren Schaden nachweist.

(2) Nach Eintritt des Verzugs anfallende Zinsen sind auf einem gesonderten Konto zu verbuchen und dürfen nicht in ein Kontokorrent mit dem geschuldeten Betrag oder anderen Forderungen des Kreditgebers eingestellt werden. Hinsichtlich dieser Zinsen gilt § 289 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit der Maßgabe, dass der Kreditgeber Schadensersatz nur bis zur Höhe des gesetzlichen Zinssatzes verlangen kann.

(3) Zahlungen des Verbrauchers, die zur Tilgung der gesamten fälligen Schuld nicht ausreichen, werden abweichend von § 367 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zunächst auf die Kosten der Rechtsverfolgung, dann auf den übrigen geschuldeten Betrag (Absatz 1) und zuletzt auf die Zinsen (Absatz 2) angerechnet. Der Kreditgeber darf Teilzahlungen nicht zurückweisen. Auf die Ansprüche auf Zinsen finden die §§ 197 und 218 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs keine Anwendung. Die Sätze 1 bis 3 sind nicht anzuwenden, soweit Zahlungen auf Vollstreckungstitel geleistet werden, deren Hauptforderung auf Zinsen lautet.

§ 12

**Gesamtfälligkeit
bei Teilzahlungskrediten**

(1) Der Kreditgeber kann bei einem Kredit, der in Teilzahlungen zu tilgen ist, den Kreditvertrag wegen Zahlungsverzugs des Verbrauchers nur kündigen, wenn

1. der Verbraucher mit mindestens zwei aufeinander folgenden Teilzahlungen ganz oder teilweise und mindestens 10 vom Hundert, bei einer Laufzeit des Kreditvertrags über drei Jahre mit 5 vom Hundert des Nennbetrags des Kredits oder des Teilzahlungspreises in Verzug ist und
2. der Kreditgeber dem Verbraucher erfolglos eine zweiwöchige Frist zur Zahlung des rückständigen Betrags mit der Erklärung gesetzt hat, dass er bei Nichtzahlung innerhalb der Frist die gesamte Restschuld verlange.

Der Kreditgeber soll dem Verbraucher spätestens mit der Fristsetzung ein Gespräch über die Möglichkeiten einer einverständlichen Regelung anbieten.

(2) Kündigt der Kreditgeber den Kreditvertrag, so vermindert sich die Restschuld um die Zinsen und sonstigen laufzeitabhängigen Kosten des Kredits, die bei staffelmäßiger Berechnung auf die Zeit nach Wirksamwerden der Kündigung entfallen.

§ 13

Rücktritt des Kreditgebers

(1) Der Kreditgeber kann von einem Kreditvertrag, der die Lieferung einer Sache oder die Erbringung einer anderen Leistung gegen Teilzahlungen zum Gegenstand hat,

*) Anmerkung: nach § 1 des Diskontsatz-Überleitungsgesetzes jetzt Basiszinssatz.

wegen Zahlungsverzugs des Verbrauchers nur unter den in § 12 Abs. 1 bezeichneten Voraussetzungen zurücktreten.

(2) Auf den Rücktritt finden die für das vertragsmäßige Rücktrittsrecht geltenden Vorschriften der §§ 346 bis 354 und 356 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung. Der Verbraucher hat dem Kreditgeber auch die infolge des Vertrags gemachten Aufwendungen zu ersetzen. Bei der Bemessung der Vergütung von Nutzungen einer zurückzugewährenden Sache ist auf die inzwischen eingetretene Wertminderung Rücksicht zu nehmen.

(3) Nimmt der Kreditgeber die auf Grund des Kreditvertrags gelieferte Sache wieder an sich, gilt dies als Ausübung des Rücktrittsrechts, es sei denn, der Kreditgeber einigt sich mit dem Verbraucher, diesem den gewöhnlichen Verkaufswert der Sache im Zeitpunkt der Wegnahme zu vergüten. Satz 1 gilt auch dann, wenn ein Vertrag über die Lieferung einer Sache mit einem Kreditvertrag zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden ist (§ 9 Abs. 1) und der Kreditgeber die Sache an sich nimmt; im Falle des Rücktritts bestimmt sich das Rechtsverhältnis zwischen dem Kreditgeber und dem Verbraucher nach Absatz 2.

§ 14

Vorzeitige Zahlung

Erfüllt der Verbraucher vorzeitig seine Verbindlichkeiten aus einem Kreditvertrag, der die Lieferung einer Sache oder die Erbringung einer anderen Leistung gegen Teilzahlungen zum Gegenstand hat, so vermindert sich der Teilzahlungspreis um die Zinsen und sonstigen laufzeitabhängigen Kosten, die bei staffelmäßiger Berechnung auf die Zeit nach der vorzeitigen Erfüllung entfallen. Ist bei einem Kreditvertrag ein Barzahlungspreis gemäß § 4 Abs. 1 Satz 5 nicht anzugeben, so ist der gesetzliche Zinssatz zugrunde zu legen. Zinsen und sonstige laufzeitabhängige Kosten kann der Kreditgeber jedoch für die ersten neun Monate der ursprünglich vorgesehenen Laufzeit auch dann verlangen, wenn der Verbraucher seine Verbindlichkeiten vor Ablauf dieses Zeitraums erfüllt.

Dritter Abschnitt

Kreditvermittlungsvertrag

§ 15

Schriftform

(1) Der Kreditvermittlungsvertrag bedarf der schriftlichen Form. In der Vertragsurkunde ist insbesondere die Vergütung des Kreditvermittlers in einem Vomhundertsatz des Darlehensbetrags anzugeben; hat der Kreditvermittler auch mit dem Kreditgeber eine Vergütung vereinbart, so ist auch diese anzugeben. Die Vertragsurkunde darf nicht mit dem Antrag auf Hingabe des Darlehens verbunden werden. Der Kreditvermittler hat dem Verbraucher eine Abschrift der Urkunde auszuhändigen.

(2) Ein Kreditvermittlungsvertrag, der den Anforderungen des Absatzes 1 Satz 1 bis 3 nicht genügt, ist nichtig.

§ 16

Vergütung

Der Verbraucher ist zur Zahlung der Vergütung nur verpflichtet, wenn infolge der Vermittlung oder des Nachweises des Kreditvermittlers das Darlehen an den Verbraucher geleistet wird und ein Widerruf des Verbrauchers

nach § 7 Abs. 1 nicht mehr möglich ist. Soweit das Darlehen mit Wissen des Kreditvermittlers der vorzeitigen Ablösung eines anderen Kredits (Umschuldung) dient, entsteht ein Anspruch auf die Vergütung nur, wenn sich der effektive Jahreszins oder der anfängliche effektive Jahreszins nicht erhöht; bei der Berechnung des effektiven oder des anfänglichen effektiven Jahreszinses für den abzulösenden Kredit bleiben etwaige Vermittlungskosten außer Betracht.

§ 17

Nebentgelte

Der Kreditvermittler darf für Leistungen, die mit der Vermittlung des Darlehens oder dem Nachweis der Gelegenheit zum Abschluss eines Darlehensvertrags zusammenhängen, außer der Vergütung nach § 16 Satz 1 ein Entgelt nicht vereinbaren. Jedoch kann vereinbart werden, dass dem Kreditvermittler entstandene erforderliche Auslagen zu erstatten sind.

Vierter Abschnitt

Allgemeine und Schlussvorschriften

§ 18

Unabdingbarkeit, Umgehungsverbot

Eine von den Vorschriften dieses Gesetzes zum Nachteil des Verbrauchers abweichende Vereinbarung ist unwirksam. Dieses Gesetz ist auch anzuwenden, wenn seine Vorschriften durch anderweitige Gestaltungen umgangen werden.

§ 19

Übergangsvorschrift

Auf Verträge, die vor dem 1. Oktober 2000 abgeschlossen worden sind, ist dieses Gesetz in der bis dahin geltenden Fassung anzuwenden.

Bekanntmachung der Neufassung des AGB-Gesetzes

Vom 29. Juni 2000

Auf Grund des Artikels 10 des Gesetzes über Fernabsatzverträge und andere Fragen des Verbraucherrechts sowie zur Umstellung von Vorschriften auf Euro vom 27. Juni 2000 (BGBl. I S. 897) wird nachstehend der Wortlaut des AGB-Gesetzes in der vom 30. Juni 2000 an geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. das nach seinem § 30 teils am 16. Dezember 1976, teils am 1. April 1977 in Kraft getretene Gesetz vom 9. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3317),
2. den am 1. April 1983 in Kraft getretenen Artikel 2 Abs. 10 des Gesetzes vom 29. März 1983 (BGBl. I S. 377),
3. den am 1. September 1986 in Kraft getretenen Artikel 6 § 2 des Gesetzes vom 25. Juli 1986 (BGBl. I S. 1142),
4. den am 1. Juni 1989 in Kraft getretenen Artikel 4 Abs. 8 des Gesetzes vom 8. Juni 1989 (BGBl. I S. 1026),
5. den am 1. Januar 1990 in Kraft getretenen Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2486),
6. den am 1. Juli 1994 in Kraft getretenen Artikel 9 Nr. 4 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1325),
7. den am 29. Juli 1994 in Kraft getretenen Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Juli 1994 (BGBl. I S. 1630),
8. den am 1. Januar 2000 in Kraft getretenen Artikel 11 des Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278), geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2448),
9. den am 1. Januar 1995 in Kraft getretenen Artikel 12 Abs. 28 des Gesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325),
10. den am 25. Juli 1996 in Kraft getretenen Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juli 1996 (BGBl. I S. 1013),
11. den am 1. Januar 1998 in Kraft getretenen Artikel 2 Abs. 11 des Gesetzes vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3108),
12. den am 1. Juli 1998 in Kraft getretenen Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juni 1998 (BGBl. I S. 1474),
13. den nach seinem Artikel 3 teils am 27. Juli 1999, teils am 14. August 1999 in Kraft getretenen Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 21. Juli 1999 (BGBl. I S. 1642),
14. den am 8. April 2000 in Kraft getretenen Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 30. März 2000 (BGBl. I S. 330),
15. den am 30. Juni 2000 in Kraft getretenen Artikel 3 des eingangs genannten Gesetzes.

Berlin, den 29. Juni 2000

Die Bundesministerin der Justiz
Däubler-Gmelin

Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-Gesetz)*

Erster Abschnitt

Sachlich-rechtliche Vorschriften

1. Unterabschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Begriffsbestimmung

(1) Allgemeine Geschäftsbedingungen sind alle für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierten Vertragsbedingungen, die eine Vertragspartei (Verwender) der anderen Vertragspartei bei Abschluss eines Vertrags stellt. Gleichgültig ist, ob die Bestimmungen einen äußerlich gesonderten Bestandteil des Vertrags bilden oder in die Vertragsurkunde selbst aufgenommen werden, welchen Umfang sie haben, in welcher Schriftart sie verfasst sind und welche Form der Vertrag hat.

(2) Allgemeine Geschäftsbedingungen liegen nicht vor, soweit die Vertragsbedingungen zwischen den Vertragsparteien im Einzelnen ausgehandelt sind.

§ 2

Einbeziehung in den Vertrag

(1) Allgemeine Geschäftsbedingungen werden nur dann Bestandteil eines Vertrags, wenn der Verwender bei Vertragsabschluss

1. die andere Vertragspartei ausdrücklich oder, wenn ein ausdrücklicher Hinweis wegen der Art des Vertragsabschlusses nur unter unverhältnismäßigen Schwierigkeiten möglich ist, durch deutlich sichtbaren Aushang am Ort des Vertragsabschlusses auf sie hinweist und
2. der anderen Vertragspartei die Möglichkeit verschafft, in zumutbarer Weise von ihrem Inhalt Kenntnis zu nehmen,

und wenn die andere Vertragspartei mit ihrer Geltung einverstanden ist.

(2) Die Vertragsparteien können für eine bestimmte Art von Rechtsgeschäften die Geltung bestimmter Allgemeiner Geschäftsbedingungen unter Beachtung der in Absatz 1 bezeichneten Erfordernisse im Voraus vereinbaren.

§ 3

Überraschende Klauseln

Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die nach den Umständen, insbesondere nach dem äußeren Erscheinungsbild des Vertrags, so ungewöhnlich sind, dass der Vertragspartner des Verwenders mit ihnen nicht zu rechnen braucht, werden nicht Vertragsbestandteil.

*) Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 93/13/EG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (ABl. EG Nr. L 95 S. 29).

§ 4

Vorrang der Individualabrede

Individuelle Vertragsabreden haben Vorrang vor Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

§ 5

Unklarheitenregel

Zweifel bei der Auslegung Allgemeiner Geschäftsbedingungen gehen zu Lasten des Verwenders.

§ 6

Rechtsfolgen bei Nichteinbeziehung und Unwirksamkeit

(1) Sind Allgemeine Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.

(2) Soweit die Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sind, richtet sich der Inhalt des Vertrags nach den gesetzlichen Vorschriften.

(3) Der Vertrag ist unwirksam, wenn das Festhalten an ihm auch unter Berücksichtigung der nach Absatz 2 vorgesehenen Änderung eine unzumutbare Härte für eine Vertragspartei darstellen würde.

§ 7

Umgehungsverbot

Dieses Gesetz findet auch Anwendung, wenn seine Vorschriften durch anderweitige Gestaltungen umgangen werden.

2. Unterabschnitt

Unwirksame Klauseln

§ 8

Schranken der Inhaltskontrolle

Die §§ 9 bis 11 gelten nur für Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, durch die von Rechtsvorschriften abweichende oder diese ergänzende Regelungen vereinbart werden.

§ 9

Generalklausel

(1) Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind unwirksam, wenn sie den Vertragspartner des Verwenders entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligen.

(2) Eine unangemessene Benachteiligung ist im Zweifel anzunehmen, wenn eine Bestimmung

1. mit wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung, von der abgewichen wird, nicht zu vereinbaren ist, oder

2. wesentliche Rechte oder Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrags ergeben, so einschränkt, dass die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist.

§ 10

Klauselverbote mit Wertungsmöglichkeit

In Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist insbesondere unwirksam

1. (Annahme- und Leistungsfrist)

eine Bestimmung, durch die sich der Verwender unangemessen lange oder nicht hinreichend bestimmte Fristen für die Annahme oder Ablehnung eines Angebots oder die Erbringung einer Leistung vorbehält; ausgenommen hiervon ist der Vorbehalt, erst nach Ablauf der Widerrufs- oder Rückgabefrist nach § 361a Abs. 1, § 361b Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu leisten;
2. (Nachfrist)

eine Bestimmung, durch die sich der Verwender für die von ihm zu bewirkende Leistung entgegen § 326 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs eine unangemessen lange oder nicht hinreichend bestimmte Nachfrist vorbehält;
3. (Rücktrittsvorbehalt)

die Vereinbarung eines Rechts des Verwenders, sich ohne sachlich gerechtfertigten und im Vertrag angegebenen Grund von seiner Leistungspflicht zu lösen; dies gilt nicht für Dauerschuldverhältnisse;
4. (Änderungsvorbehalt)

die Vereinbarung eines Rechts des Verwenders, die versprochene Leistung zu ändern oder von ihr abzuweichen, wenn nicht die Vereinbarung der Änderung oder Abweichung unter Berücksichtigung der Interessen des Verwenders für den anderen Vertragsteil zumutbar ist;
5. (Fingierte Erklärungen)

eine Bestimmung, wonach eine Erklärung des Vertragspartners des Verwenders bei Vornahme oder Unterlassung einer bestimmten Handlung als von ihm abgegeben oder nicht abgegeben gilt, es sei denn, dass

 - a) dem Vertragspartner eine angemessene Frist zur Abgabe einer ausdrücklichen Erklärung eingeräumt ist und
 - b) der Verwender sich verpflichtet, den Vertragspartner bei Beginn der Frist auf die vorgesehene Bedeutung seines Verhaltens besonders hinzuweisen;
6. (Fiktion des Zugangs)

eine Bestimmung, die vorsieht, dass eine Erklärung des Verwenders von besonderer Bedeutung dem anderen Vertragsteil als zugegangen gilt;
7. (Abwicklung von Verträgen)

eine Bestimmung, nach der der Verwender für den Fall, dass eine Vertragspartei vom Vertrag zurücktritt oder den Vertrag kündigt,

 - a) eine unangemessen hohe Vergütung für die Nutzung oder den Gebrauch einer Sache oder eines Rechts oder für erbrachte Leistungen oder

- b) einen unangemessen hohen Ersatz von Aufwendungen verlangen kann;
8. (Nichtverfügbarkeit der Leistung)

die nach Nummer 3 zulässige Vereinbarung eines Vorbehalts des Verwenders, sich von der Verpflichtung zur Erfüllung des Vertrags bei Nichtverfügbarkeit der Leistung zu lösen, wenn sich der Verwender nicht verpflichtet,

- a) den Vertragspartner unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit zu informieren und
- b) Gegenleistungen des Vertragspartners unverzüglich zu erstatten.

§ 11

Klauselverbote ohne Wertungsmöglichkeit

In Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist unwirksam

1. (Kurzfristige Preiserhöhungen)

eine Bestimmung, welche die Erhöhung des Entgelts für Waren oder Leistungen vorsieht, die innerhalb von vier Monaten nach Vertragsabschluss geliefert oder erbracht werden sollen; dies gilt nicht bei Waren oder Leistungen, die im Rahmen von Dauerschuldverhältnissen geliefert oder erbracht werden;
2. (Leistungsverweigerungsrechte)

eine Bestimmung, durch die

 - a) das Leistungsverweigerungsrecht, das dem Vertragspartner des Verwenders nach § 320 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zusteht, ausgeschlossen oder eingeschränkt wird, oder
 - b) ein dem Vertragspartner des Verwenders zustehendes Zurückbehaltungsrecht, soweit es auf demselben Vertragsverhältnis beruht, ausgeschlossen oder eingeschränkt, insbesondere von der Anerkennung von Mängeln durch den Verwender abhängig gemacht wird;
3. (Aufrechnungsverbot)

eine Bestimmung, durch die dem Vertragspartner des Verwenders die Befugnis genommen wird, mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufzurechnen;
4. (Mahnung, Fristsetzung)

eine Bestimmung, durch die der Verwender von der gesetzlichen Obliegenheit freigestellt wird, den anderen Vertragsteil zu mahnen oder ihm eine Nachfrist zu setzen;
5. (Pauschalierung von Schadensersatzansprüchen)

die Vereinbarung eines pauschalierten Anspruchs des Verwenders auf Schadensersatz oder Ersatz einer Wertminderung, wenn

 - a) die Pauschale den in den geregelten Fällen nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden oder die gewöhnlich eintretende Wertminderung übersteigt, oder
 - b) dem anderen Vertragsteil der Nachweis abgebrochen wird, ein Schaden oder eine Wertminderung sei überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale;

6. (Vertragsstrafe)
eine Bestimmung, durch die dem Verwender für den Fall der Nichtabnahme oder verspäteten Abnahme der Leistung, des Zahlungsverzugs oder für den Fall, dass der andere Vertragsteil sich vom Vertrag löst, Zahlung einer Vertragsstrafe versprochen wird;
7. (Haftung bei grobem Verschulden)
ein Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung für einen Schaden, der auf einer grob fahrlässigen Vertragsverletzung des Verwenders oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verwenders beruht; dies gilt auch für Schäden aus der Verletzung von Pflichten bei den Vertragsverhandlungen;
8. (Verzug, Unmöglichkeit)
eine Bestimmung, durch die für den Fall des Leistungsverzugs des Verwenders oder der von ihm zu vertretenden Unmöglichkeit der Leistung
- a) das Recht des anderen Vertragsteils, sich vom Vertrag zu lösen, ausgeschlossen oder eingeschränkt oder
- b) das Recht des anderen Vertragsteils, Schadensersatz zu verlangen, ausgeschlossen oder entgegen Nummer 7 eingeschränkt wird;
9. (Teilverzug, Teilunmöglichkeit)
eine Bestimmung, die für den Fall des teilweisen Leistungsverzugs des Verwenders oder bei von ihm zu vertretender teilweiser Unmöglichkeit der Leistung das Recht der anderen Vertragspartei ausschließt, Schadensersatz wegen Nichterfüllung der ganzen Verbindlichkeit zu verlangen oder von dem ganzen Vertrag zurückzutreten, wenn die teilweise Erfüllung des Vertrags für ihn kein Interesse hat;
10. (Gewährleistung)
eine Bestimmung, durch die bei Verträgen über Lieferungen neu hergestellter Sachen und Leistungen
- a) (Ausschluss und Verweisung auf Dritte)
die Gewährleistungsansprüche gegen den Verwender einschließlich etwaiger Nachbesserungs- und Ersatzlieferungsansprüche insgesamt oder bezüglich einzelner Teile ausgeschlossen, auf die Einräumung von Ansprüchen gegen Dritte beschränkt oder von der vorherigen gerichtlichen Inanspruchnahme Dritter abhängig gemacht werden;
- b) (Beschränkung auf Nachbesserung)
die Gewährleistungsansprüche gegen den Verwender insgesamt oder bezüglich einzelner Teile auf ein Recht auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung beschränkt werden, sofern dem anderen Vertragsteil nicht ausdrücklich das Recht vorbehalten wird, bei Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung Herabsetzung der Vergütung oder, wenn nicht eine Bauleistung Gegenstand der Gewährleistung ist, nach seiner Wahl Rückgängigmachung des Vertrags zu verlangen;
- c) (Aufwendungen bei Nachbesserung)
die Verpflichtung des gewährleistungspflichtigen Verwenders ausgeschlossen oder beschränkt wird, die Aufwendungen zu tragen, die zum Zweck der Nachbesserung erforderlich werden, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten;
- d) (Vorenthalten der Mängelbeseitigung)
der Verwender die Beseitigung eines Mangels oder die Ersatzlieferung einer mangelfreien Sache von der vorherigen Zahlung des vollständigen Entgelts oder eines unter Berücksichtigung des Mangels unverhältnismäßig hohen Teils des Entgelts abhängig macht;
- e) (Ausschlussfrist für Mängelanzeige)
der Verwender dem anderen Vertragsteil für die Anzeige nicht offensichtlicher Mängel eine Ausschlussfrist setzt, die kürzer ist als die Verjährungsfrist für den gesetzlichen Gewährleistungsanspruch;
- f) (Verkürzung von Gewährleistungsfristen)
die gesetzlichen Gewährleistungsfristen verkürzt werden;
11. (Haftung für zugesicherte Eigenschaften)
eine Bestimmung, durch die bei einem Kauf-, Werk- oder Werklieferungsvertrag Schadensersatzansprüche gegen den Verwender nach den §§ 463, 480 Abs. 2, § 635 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften ausgeschlossen oder eingeschränkt werden;
12. (Laufzeit bei Dauerschuldverhältnissen)
bei einem Vertragsverhältnis, das die regelmäßige Lieferung von Waren oder die regelmäßige Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen durch den Verwender zum Gegenstand hat,
- a) eine den anderen Vertragsteil länger als zwei Jahre bindende Laufzeit des Vertrags,
- b) eine den anderen Vertragsteil bindende stillschweigende Verlängerung des Vertragsverhältnisses um jeweils mehr als ein Jahr oder
- c) zu Lasten des anderen Vertragsteils eine längere Kündigungsfrist als drei Monate vor Ablauf der zunächst vorgesehenen oder stillschweigend verlängerten Vertragsdauer;
13. (Wechsel des Vertragspartners)
eine Bestimmung, wonach bei Kauf-, Dienst- oder Werkverträgen ein Dritter an Stelle des Verwenders in die sich aus dem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten eintritt oder eintreten kann, es sei denn, in der Bestimmung wird
- a) der Dritte namentlich bezeichnet oder
- b) dem anderen Vertragsteil das Recht eingeräumt, sich vom Vertrag zu lösen;
14. (Haftung des Abschlussvertreters)
eine Bestimmung, durch die der Verwender einem Vertreter, der den Vertrag für den anderen Vertragsteil abschließt,
- a) ohne hierauf gerichtete ausdrückliche und gesonderte Erklärung eine eigene Haftung oder Einstandspflicht oder

b) im Fall vollmachtloser Vertretung eine über § 179 des Bürgerlichen Gesetzbuchs hinausgehende Haftung

aufgelegt;

15. (Beweislast)

eine Bestimmung, durch die der Verwender die Beweislast zum Nachteil des anderen Vertragsteils ändert, insbesondere indem er

- a) diesem die Beweislast für Umstände auferlegt, die im Verantwortungsbereich des Verwenders liegen;
- b) den anderen Vertragsteil bestimmte Tatsachen bestätigen lässt;

Buchstabe b gilt nicht für gesondert unterschriebene oder gesondert qualifiziert elektronisch signierte Empfangsbekanntnisse;

16. (Form von Anzeigen und Erklärungen)

eine Bestimmung, durch die Anzeigen oder Erklärungen, die dem Verwender oder einem Dritten gegenüber abzugeben sind, an eine strengere Form als die Schriftform oder an besondere Zugangserfordernisse gebunden werden.

§ 12

(weggefallen)

Zweiter Abschnitt

Verfahren

§ 13

Unterlassungs- und Widerrufsanspruch

(1) Wer in Allgemeinen Geschäftsbedingungen Bestimmungen, die nach den §§ 9 bis 11 dieses Gesetzes unwirksam sind, verwendet oder für den rechtsgeschäftlichen Verkehr empfiehlt, kann auf Unterlassung und im Fall des Empfehlens auch auf Widerruf in Anspruch genommen werden.

(2) Die Ansprüche auf Unterlassung und auf Widerruf stehen zu:

1. qualifizierten Einrichtungen, die nachweisen, dass sie in die Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 22a oder in dem Verzeichnis der Kommission der Europäischen Gemeinschaften nach Artikel 4 der Richtlinie 98/27/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 1998 über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen (ABl. EG Nr. L 166 S. 51) eingetragen sind,
2. rechtsfähigen Verbänden zur Förderung gewerblicher Interessen, soweit ihnen eine erhebliche Zahl von Gewerbetreibenden angehört, die Waren oder gewerbliche Leistungen gleicher oder verwandter Art auf demselben Markt vertreiben, soweit sie insbesondere nach ihrer personellen, sachlichen und finanziellen Ausstattung imstande sind, ihre satzungsgemäßen Aufgaben der Verfolgung gewerblicher Interessen tatsächlich wahrzunehmen, und soweit der Anspruch eine Handlung betrifft, die geeignet ist, den Wettbewerb auf diesem Markt wesentlich zu beeinträchtigen, und
3. den Industrie- und Handelskammern oder den Handwerkskammern.

Der Anspruch kann nur an Stellen im Sinne von Satz 1 abgetreten werden.

(3) Die in Absatz 2 Nr. 1 bezeichneten Verbände können Ansprüche auf Unterlassung und auf Widerruf nicht geltend machen, wenn Allgemeine Geschäftsbedingungen gegenüber einem Unternehmer (§ 24 Satz 1 Nr. 1*) verwendet oder wenn Allgemeine Geschäftsbedingungen zur ausschließlichen Verwendung zwischen Unternehmern empfohlen werden.

(4) Die Ansprüche nach Absatz 1 verjähren in zwei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Anspruchsberechtigte von der Verwendung oder Empfehlung der unwirksamen Allgemeinen Geschäftsbedingungen Kenntnis erlangt hat, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in vier Jahren von der jeweiligen Verwendung oder Empfehlung an.

§ 14

Zuständigkeit

(1) Für Klagen nach § 13 dieses Gesetzes ist das Landgericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk der Beklagte seine gewerbliche Niederlassung oder in Ermangelung einer solchen seinen Wohnsitz hat. Hat der Beklagte im Inland weder eine gewerbliche Niederlassung noch einen Wohnsitz, so ist das Gericht des inländischen Aufenthaltsorts zuständig, in Ermangelung eines solchen das Gericht, in dessen Bezirk die nach den §§ 9 bis 11 dieses Gesetzes unwirksamen Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwendet wurden.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, zur sachdienlichen Förderung oder schnelleren Erledigung der Verfahren durch Rechtsverordnung einem Landgericht für die Bezirke mehrerer Landgerichte Rechtsstreitigkeiten nach diesem Gesetz zuzuweisen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

(3) Die Mehrkosten, die einer Partei dadurch erwachsen, dass sie sich durch einen nicht beim Prozessgericht zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lässt, sind nicht zu erstatten.

§ 15

Verfahren

(1) Auf das Verfahren sind die Vorschriften der Zivilprozessordnung und die §§ 23a, 23b und 25 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb anzuwenden, soweit sich aus diesem Gesetz nicht etwas anderes ergibt.

(2) Der Klageantrag muss auch enthalten:

1. den Wortlaut der beanstandeten Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen;
2. die Bezeichnung der Art der Rechtsgeschäfte, für die die Bestimmungen beanstandet werden.

§ 16

Anhörung

Das Gericht hat vor der Entscheidung über eine Klage nach § 13 zu hören

1. die zuständige Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen, wenn Gegenstand der Klage Bestimmun-

* Anmerkung: jetzt § 14 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

gen in Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind, oder

2. das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen, wenn Gegenstand der Klage Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind, die das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen nach Maßgabe des Gesetzes über Bausparkassen, des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften, des Hypothekendarlehensgesetzes oder des Gesetzes über Schiffspfandbriefbanken zu genehmigen hat.

§ 17

Urteilsformel

Erachtet das Gericht die Klage für begründet, so enthält die Urteilsformel auch:

1. die beanstandeten Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Wortlaut;
2. die Bezeichnung der Art der Rechtsgeschäfte, für die die den Unterlassungsanspruch begründenden Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht verwendet werden dürfen;
3. das Gebot, die Verwendung inhaltsgleicher Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu unterlassen;
4. für den Fall der Verurteilung zum Widerruf das Gebot, das Urteil in gleicher Weise bekannt zu geben, wie die Empfehlung verbreitet wurde.

§ 18

Veröffentlichungsbefugnis

Wird der Klage stattgegeben, so kann dem Kläger auf Antrag die Befugnis zugesprochen werden, die Urteilsformel mit der Bezeichnung des verurteilten Verwenders oder Empfehlens auf Kosten des Beklagten im Bundesanzeiger, im Übrigen auf eigene Kosten bekannt zu machen. Das Gericht kann die Befugnis zeitlich begrenzen.

§ 19

Einwendung bei abweichender Entscheidung

Der Verwender, dem die Verwendung einer Bestimmung untersagt worden ist, kann im Wege der Klage nach § 767 der Zivilprozessordnung einwenden, dass nachträglich eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs oder des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes ergangen ist, welche die Verwendung dieser Bestimmung für dieselbe Art von Rechtsgeschäften nicht untersagt, und dass die Zwangsvollstreckung aus dem Urteil gegen ihn in unzumutbarer Weise seinen Geschäftsbetrieb beeinträchtigen würde.

§ 20

Register

(1) Das Gericht teilt dem Bundeskartellamt von Amts wegen mit

1. Klagen, die nach § 13 oder § 19 anhängig werden,
2. Urteile, die im Verfahren nach § 13 oder § 19 ergehen, sobald sie rechtskräftig sind,
3. die sonstige Erledigung der Klage.

(2) Das Bundeskartellamt führt über die nach Absatz 1 eingehenden Mitteilungen ein Register.

(3) Die Eintragung ist nach 20 Jahren seit dem Schluss des Jahres zu löschen, in dem die Eintragung in das Register erfolgt ist. Die Löschung erfolgt durch Eintragung eines Lösungsvermerks; mit der Löschung der Eintragung einer Klage ist die Löschung der Eintragung ihrer sonstigen Erledigung (Absatz 1 Nr. 3) zu verbinden.

(4) Über eine bestehende Eintragung ist jedermann auf Antrag Auskunft zu erteilen. Die Auskunft enthält folgende Angaben:

1. für Klagen nach Absatz 1 Nr. 1
 - a) die beklagte Partei,
 - b) das angerufene Gericht samt Geschäftsnummer,
 - c) den Klageantrag;
2. für Urteile nach Absatz 1 Nr. 2
 - a) die verurteilte Partei,
 - b) das entscheidende Gericht samt Geschäftsnummer,
 - c) die Urteilsformel;
3. für die sonstige Erledigung nach Absatz 1 Nr. 3 die Art der Erledigung.

§ 21

Wirkungen des Urteils

Handelt der verurteilte Verwender dem Unterlassungsgebot zuwider, so ist die Bestimmung in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen als unwirksam anzusehen, soweit sich der betroffene Vertragsteil auf die Wirkung des Unterlassungsurteils beruft. Er kann sich jedoch auf die Wirkung des Unterlassungsurteils nicht berufen, wenn der verurteilte Verwender gegen das Urteil die Klage nach § 19 erheben könnte.

Dritter Abschnitt

Sicherung der Anwendung von Verbraucherschutzvorschriften

§ 22

Unterlassungsanspruch bei verbraucherschutzgesetzwidrigen Praktiken

(1) Wer Vorschriften zuwiderhandelt, die dem Schutz der Verbraucher dienen (Verbraucherschutzgesetze), kann im Interesse des Verbraucherschutzes auf Unterlassung in Anspruch genommen werden. Dies gilt nicht für Zuwiderhandlungen, die in der Verwendung oder Empfehlung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen bestehen, die mit diesem Gesetz nicht in Einklang stehen; hierfür gilt § 13.

(2) Verbraucherschutzgesetze im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere

1. das Gesetz über den Widerruf von Haustürgeschäften und ähnlichen Geschäften,
2. das Verbraucherkreditgesetz,
3. das Teilzeit-Wohnrechtgesetz,
4. das Fernabsatzgesetz,
5. das Fernunterrichtsschutzgesetz,

6. Vorschriften des Bundes- und Landesrechts zur Umsetzung der Artikel 10 bis 21 der Richtlinie 89/552/EWG des Rates vom 3. Oktober 1989 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität (ABl. EG Nr. L 298 S. 23), geändert durch die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates 97/36/EG (ABl. EG Nr. L 202 S. 60),
7. die entsprechenden Vorschriften des Arzneimittelgesetzes sowie Artikel 1 §§ 3 bis 13 des Gesetzes über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens,
8. die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den Reisevertrag unter Einschluss der Verordnung über die Informationspflichten von Reiseveranstaltern und
9. § 23 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften und §§ 11 und 15h des Auslandsinvestmentgesetzes.

(3) Der Anspruch auf Unterlassung steht zu:

1. qualifizierten Einrichtungen, die nachweisen, dass sie in die Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 22a oder in dem Verzeichnis der Kommission der Europäischen Gemeinschaften nach Artikel 4 der Richtlinie 98/27/EG eingetragen sind,
2. rechtsfähigen Verbänden zur Förderung gewerblicher Interessen, soweit ihnen eine erhebliche Zahl von Gewerbetreibenden angehört, die Waren oder gewerbliche Leistungen gleicher oder verwandter Art auf demselben Markt vertreiben, soweit sie insbesondere nach ihrer personellen, sachlichen und finanziellen Ausstattung imstande sind, ihre satzungsgemäßen Aufgaben der Verfolgung gewerblicher Interessen tatsächlich wahrzunehmen, und soweit der Anspruch eine Handlung betrifft, die geeignet ist, den Wettbewerb auf diesem Markt wesentlich zu beeinträchtigen, und
3. den Industrie- und Handelskammern oder den Handwerkskammern.

Der Anspruch kann nur an Stellen im Sinne von Satz 1 abgetreten werden.

(4) Der Anspruch auf Unterlassung kann nicht geltend gemacht werden, wenn die Geltendmachung unter Berücksichtigung der gesamten Umstände missbräuchlich ist, insbesondere wenn sie vorwiegend dazu dient, gegen den Zuwiderhandelnden einen Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen oder Kosten der Rechtsverfolgung entstehen zu lassen.

(5) Die Ansprüche nach Absatz 1 verjähren in zwei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Anspruchsberechtigte von der Zuwiderhandlung Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf die Kenntnis in vier Jahren von der jeweiligen Zuwiderhandlung an.

(6) Für das in dieser Vorschrift geregelte Verfahren gelten § 13 Abs. 4 und § 27a des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, die darin enthaltene Verordnungsermächtigung und im Übrigen die Vorschriften des Zweiten Abschnitts dieses Gesetzes entsprechend.

§ 22a

Verfahren zur Meldung qualifizierter Einrichtungen an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(1) Das Bundesverwaltungsamt führt eine Liste qualifizierter Einrichtungen. Diese Liste wird mit dem Stand zum

1. Januar eines jeden Jahres im Bundesanzeiger bekannt gemacht und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften unter Hinweis auf Artikel 4 Abs. 2 der Richtlinie 98/27/EG zugeleitet.

(2) In die Liste werden auf Antrag rechtsfähige Verbände eingetragen, zu deren satzungsmäßigen Aufgaben es gehört, die Interessen der Verbraucher durch Aufklärung und Beratung wahrzunehmen, wenn sie in diesem Aufgabenbereich tätige Verbände oder mindestens 75 natürliche Personen als Mitglieder haben. Es wird unwiderleglich vermutet, dass Verbraucherzentralen und andere Verbraucherverbände, die mit öffentlichen Mitteln gefördert werden, diese Voraussetzungen erfüllen. Die Eintragung in die Liste erfolgt unter Angabe von Namen, Anschrift, Registergericht, Registernummer und satzungsmäßigem Zweck. Sie ist mit Wirkung für die Zukunft zu streichen, wenn

1. der Verein dies beantragt oder
2. die Voraussetzungen für die Eintragung nicht vorliegen oder weggefallen sind.

(3) Entscheidungen über Eintragungen erfolgen durch einen Bescheid, der dem Antragsteller zuzustellen ist. Das Bundesverwaltungsamt erteilt den Vereinen auf Antrag eine Bescheinigung über ihre Eintragung in die Liste. Es bescheinigt auf Antrag Dritten, die daran ein rechtliches Interesse haben, dass die Eintragung eines Vereins aus der Liste gestrichen worden ist.

(4) Ergeben sich in einem Rechtsstreit begründete Zweifel an dem Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 2 bei einer eingetragenen Einrichtung, so kann das Gericht das Bundesverwaltungsamt zur Überprüfung der Eintragung auffordern und die Verhandlung bis zu dessen Entscheidung aussetzen.

(5) Das Bundesverwaltungsamt steht bei der Wahrnehmung der in dieser Vorschrift geregelten Aufgabe unter der Fachaufsicht des Bundesministeriums der Justiz.

Vierter Abschnitt Anwendungsbereich

§ 23

Sachlicher Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz findet keine Anwendung bei Verträgen auf dem Gebiet des Arbeits-, Erb-, Familien- und Gesellschaftsrechts.

(2) Keine Anwendung finden ferner

1. § 2 für die mit Genehmigung der zuständigen Verkehrsbehörde oder auf Grund von internationalen Übereinkommen erlassenen Tarife und Ausführungsbestimmungen der Eisenbahnen und die nach Maßgabe des Personenbeförderungsgesetzes genehmigten Beförderungsbedingungen der Straßenbahnen, Obusse und Kraftfahrzeuge im Linienverkehr;
- 1a. § 2 für die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Entgelte der Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen über das Angebot von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit nach dem Telekommunikationsgesetz, sofern sie in ihrem Wortlaut im Amtsblatt der Regulierungsbehörde veröffentlicht worden sind und bei den Geschäftsstellen der Anbieter zur Einsichtnahme bereitgehalten werden;

- 1b. § 2 für die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Post AG für Leistungen im Rahmen des Beförderungsvorbehalts nach dem Postgesetz, sofern sie in ihrem Wortlaut im Amtsblatt der Regulierungsbehörde veröffentlicht worden sind und bei den Geschäftsstellen der Deutschen Post AG zur Einsichtnahme bereitgehalten werden;
2. die §§ 10 und 11 für Verträge der Elektrizitäts- und der Gasversorgungsunternehmen über die Versorgung von Sonderabnehmern mit elektrischer Energie und mit Gas aus dem Versorgungsnetz, soweit die Versorgungsbedingungen nicht zum Nachteil der Abnehmer von den auf Grund des § 7 des Energiewirtschaftsgesetzes erlassenen Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit elektrischer Arbeit aus dem Niederspannungsnetz der Elektrizitätsversorgungsunternehmen und Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Gas aus dem Versorgungsnetz der Gasversorgungsunternehmen abweichen;
3. § 11 Nr. 7 und 8 für die nach Maßgabe des Personenbeförderungsgesetzes genehmigten Beförderungsbedingungen und Tarifvorschriften der Straßenbahnen, Obusse und Kraftfahrzeuge im Linienverkehr, soweit sie nicht zum Nachteil des Fahrgastes von der Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 27. Februar 1970 abweichen;
4. § 11 Nr. 7 für staatlich genehmigte Lotterieverträge oder Ausspielverträge;
5. § 10 Nr. 5 und § 11 Nr. 10 Buchstabe f für Leistungen, für die die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) Vertragsgrundlage ist;
6. § 11 Nr. 12 für Verträge über die Lieferung als zusammengehörig verkaufter Sachen, für Versicherungsverträge sowie für Verträge zwischen den Inhabern urheberrechtlicher Rechte und Ansprüche und Wertungsgesellschaften im Sinne des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten.

(3) Ein Bausparvertrag, ein Versicherungsvertrag sowie das Rechtsverhältnis zwischen einer Kapitalanlagegesellschaft und einem Anteilinhaber unterliegen den von der zuständigen Behörde genehmigten Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bausparkasse, des Versicherers sowie der Kapitalanlagegesellschaft auch dann, wenn die in § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Erfordernisse nicht eingehalten sind.

§ 24

Persönlicher Anwendungsbereich

Die Vorschriften der §§ 2, 10 und 11 dieses Gesetzes sowie Artikel 29a des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche finden keine Anwendung auf Allgemeine Geschäftsbedingungen, die gegenüber einem Unternehmer, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen verwendet werden. § 9 ist in den Fällen des Satzes 1 auch insoweit anzuwenden, als dies zur Unwirksamkeit von in den §§ 10 und 11 genannten Vertragsbestimmungen führt; auf die im Handelsverkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuche ist angemessen Rücksicht zu nehmen.

§ 24a

Verbraucherverträge

Bei Verträgen zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher sind die Vorschriften dieses Gesetzes mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten als vom Unternehmer gestellt, es sei denn, dass sie durch den Verbraucher in den Vertrag eingeführt wurden;
2. die §§ 5, 6 und 8 bis 11 dieses Gesetzes sowie Artikel 29a des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche sind auf vorformulierte Vertragsbedingungen auch dann anzuwenden, wenn diese nur zur einmaligen Verwendung bestimmt sind und soweit der Verbraucher auf Grund der Vorformulierung auf ihren Inhalt keinen Einfluss nehmen konnte;
3. bei der Beurteilung der unangemessenen Benachteiligung nach § 9 sind auch die den Vertragsabschluss begleitenden Umstände zu berücksichtigen.

Fünfter Abschnitt

Schluss- und Übergangsvorschriften

§§ 25 und 26

(Änderung anderer Vorschriften)

§ 27

Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser und Fernwärme sowie die Entsorgung von Abwasser einschließlich von Rahmenregelungen über die Entgelte ausgewogen gestalten und hierbei unter angemessener Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen

1. die Bestimmungen der Verträge einheitlich festsetzen,
2. Regelungen über den Vertragsabschluss, den Gegenstand und die Beendigung der Verträge treffen sowie
3. die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien festlegen.

Satz 1 gilt entsprechend für Bedingungen öffentlich-rechtlich gestalteter Ver- und Entsorgungsverhältnisse mit Ausnahme der Regelung des Verfahrens.

§ 27a

Abschlagszahlungen beim Hausbau

Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates nicht bedarf, auch unter Abweichung von § 632a des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu regeln, welche Abschlagszahlungen bei Werkverträgen verlangt werden können, die die Errichtung eines Hauses oder eines vergleichbaren Bauwerks zum Gegenstand haben, insbesondere wie viele Abschläge vereinbart werden können, welche erbrachten Gewerke hierbei mit welchen Prozentsätzen der Gesamtbausumme angesetzt werden können, welcher Abschlag für eine in dem Vertrag

enthaltene Verpflichtung zur Verschaffung des Eigentums angesetzt werden kann und welche Sicherheit dem Besteller hierfür zu leisten ist.

§ 28

Übergangsvorschrift

(1) Dieses Gesetz gilt vorbehaltlich des Absatzes 2 nicht für Verträge, die vor seinem Inkrafttreten geschlossen worden sind.

(2) § 9 gilt auch für vor Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossene Verträge über die regelmäßige Lieferung von Waren, die regelmäßige Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen sowie die Gebrauchsüberlassung von Sachen, soweit diese Verträge noch nicht abgewickelt sind.

(3) Auf Verträge über die Versorgung mit Wasser und Fernwärme sind die Vorschriften dieses Gesetzes erst drei Jahre nach seinem Inkrafttreten anzuwenden.

(4) Rechtsverordnungen, die auf Grund von § 27 in seiner vor dem 14. August 1999 geltenden Fassung erlassen worden sind, können nach Maßgabe des § 27 in seiner seitdem geltenden Fassung geändert oder aufgehoben werden.

(5) Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2000 stehen die in §§ 13 und 22 dieses Gesetzes sowie in § 13 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb bestimmten Ansprüche auch Verbraucherverbänden zu, die nicht in die Liste nach § 22a eingetragen sind, wenn einem Antrag auf Eintragung in die Liste zu entsprechen wäre. Bei Verbänden, deren Klagebefugnis in einem vor dem 30. Juni 2000 ergangenen rechtskräftigen Urteil eines Oberlandesgerichts anerkannt worden ist, kann die Eintragung in die Liste nur unter Berufung auf nach Rechtskraft des Urteils eingetretene Umstände abgelehnt werden.

§ 29

Kundenbeschwerden

(1) Bei Streitigkeiten aus der Anwendung der §§ 675a bis 676g des Bürgerlichen Gesetzbuchs können die Beteiligten unbeschadet ihres Rechts, die Gerichte anzurufen,

eine Schlichtungsstelle anrufen, die bei der Deutschen Bundesbank einzurichten ist. Die Deutsche Bundesbank kann mehrere Schlichtungsstellen einrichten. Sie bestimmt, bei welcher ihrer Dienststellen die Schlichtungsstellen eingerichtet werden.

(2) Das Bundesministerium der Justiz regelt durch Rechtsverordnung die näheren Einzelheiten des Verfahrens der nach Absatz 1 einzurichtenden Stellen nach folgenden Grundsätzen:

1. Durch die Unabhängigkeit der Einrichtung muss unparteiisches Handeln sichergestellt sein.
2. Die Verfahrensregeln müssen für Interessierte zugänglich sein.
3. Die Beteiligten müssen Tatsachen und Bewertungen vorbringen können, und sie müssen rechtliches Gehör erhalten.
4. Das Verfahren muss auf die Verwirklichung des Rechts ausgerichtet sein.

Die Rechtsverordnung soll bis zum Ablauf des 31. Oktober 1999 erlassen werden. Sie regelt in Anlehnung an § 51 des Gesetzes über das Kreditwesen auch die Pflicht der Kreditinstitute, sich an den Kosten des Verfahrens zu beteiligen.

(3) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft und Technologie durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Streit-schlichtungsaufgabe nach Absatz 1 auf eine oder mehrere geeignete Stellen zu übertragen, wenn die Aufgabe dort zweckmäßiger erledigt werden kann.

§ 30

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. April 1977 in Kraft. § 14 Abs. 2, §§ 26 und 27 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.*) § 23 Abs. 2 Nr. 1a und 1b tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2002 außer Kraft.

*) Hinweis der Schriftleitung: Das Gesetz ist am 15. Dezember 1976 verkündet worden.

**Bekanntmachung
der Neufassung des Gesetzes
über den Widerruf von Haustürgeschäften und ähnlichen Geschäften**

Vom 29. Juni 2000

Auf Grund des Artikels 10 des Gesetzes über Fernabsatzverträge und andere Fragen des Verbraucherrechts sowie zur Umstellung von Vorschriften auf Euro vom 27. Juni 2000 (BGBl. I S. 897) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über den Widerruf von Haustürgeschäften und ähnlichen Geschäften in der vom 1. Oktober 2000 an geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. das am 1. Mai 1986 in Kraft getretene Gesetz vom 16. Januar 1986 (BGBl. I S. 122),
2. den am 1. Januar 1991 in Kraft getretenen Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2840),
3. den am 1. Januar 1997 in Kraft getretenen § 10 Abs. 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2154),
4. den am 1. Oktober 2000 in Kraft tretenden Artikel 6 Abs. 2 des eingangs genannten Gesetzes.

Berlin, den 29. Juni 2000

Die Bundesministerin der Justiz
Däubler-Gmelin

Gesetz über den Widerruf von Haustürgeschäften und ähnlichen Geschäften

§ 1

Widerrufsrecht

(1) Einem Verbraucher steht ein Widerrufsrecht nach § 361a des Bürgerlichen Gesetzbuchs bei Verträgen mit einem Unternehmer zu, die eine entgeltliche Leistung zum Gegenstand haben und zu denen er

1. durch mündliche Verhandlungen an seinem Arbeitsplatz oder im Bereich einer Privatwohnung,
2. anlässlich einer von der anderen Vertragspartei oder von einem Dritten zumindest auch in ihrem Interesse durchgeführten Freizeitveranstaltung oder
3. im Anschluss an ein überraschendes Ansprechen in Verkehrsmitteln oder im Bereich öffentlich zugänglicher Verkehrsflächen

bestimmt worden ist. Dem Verbraucher kann anstelle des Widerrufsrechts ein Rückgaberecht nach § 361b des Bürgerlichen Gesetzbuchs eingeräumt werden, wenn zwischen dem Verbraucher und dem Unternehmer im Zusammenhang mit diesem oder einem späteren Geschäft auch eine ständige Verbindung aufrechterhalten werden soll.

(2) Das Widerrufsrecht oder Rückgaberecht besteht nicht, wenn

1. im Falle von Absatz 1 Nr. 1 die mündlichen Verhandlungen, auf denen der Abschluss des Vertrags beruht, auf vorhergehende Bestellung des Verbrauchers geführt worden sind oder
2. die Leistung bei Abschluss der Verhandlungen sofort erbracht und bezahlt wird und das Entgelt 40 Euro nicht übersteigt oder
3. die Willenserklärung von einem Notar beurkundet worden ist.

§ 2

Ende der Widerrufsfrist

Unterbleibt die Belehrung nach § 361a Abs. 1 Satz 3 und 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, so erlischt das Widerrufsrecht des Verbrauchers erst einen Monat nach beiderseits vollständiger Erbringung der Leistung.

§§ 3 und 4

(weggefallen)

§ 5

Umgehungsverbot, Unabdingbarkeit

(1) Dieses Gesetz findet auch Anwendung, wenn seine Vorschriften durch anderweitige Gestaltungen umgangen werden.

(2) Erfüllt ein Geschäft im Sinne des § 1 Abs. 1 zugleich die Voraussetzungen eines Geschäfts nach dem Ver-

braucherkreditgesetz, nach § 11 des Gesetzes über den Vertrieb ausländischer Investmentanteile und über die Besteuerung der Erträge aus ausländischen Investmentanteilen, nach § 23 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften oder nach § 4 des Gesetzes zum Schutz der Teilnehmer am Fernunterricht, so sind nur die Vorschriften dieser Gesetze anzuwenden.

(3) Erfüllt ein Geschäft im Sinne des § 1 Abs. 1 zugleich die Voraussetzungen eines Geschäfts nach dem Teilzeit-Wohnrechtegesetz, so sind in Bezug auf das Widerrufsrecht nur die Vorschriften des Teilzeit-Wohnrechtegesetzes anzuwenden.

(4) Von den Vorschriften dieses Gesetzes zum Nachteil des Kunden abweichende Vereinbarungen sind unwirksam.

§ 6

Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden keine Anwendung beim Abschluss von Versicherungsverträgen.

§ 7

Ausschließlicher Gerichtsstand

(1) Für Klagen aus Geschäften im Sinne des § 1 ist das Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk der Kunde zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat.

(2) Eine abweichende Vereinbarung ist jedoch zulässig für den Fall, dass der Kunde nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

§ 8

(Berlin-Klausel)

§ 9

Inkrafttreten, Übergangsbestimmung

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 1986 in Kraft.

(2) Die Vorschriften dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf Verträge, die vor seinem Inkrafttreten geschlossen worden sind. § 7 findet auch Anwendung auf Klagen aus Geschäften im Sinne des § 1, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen worden sind.

(3) Auf Verträge, die vor dem 1. Oktober 2000 abgeschlossen worden sind, ist dieses Gesetz in der bis dahin geltenden Fassung anzuwenden.

Bekanntmachung der Neufassung des Teilzeit-Wohnrechtgesetzes

Vom 29. Juni 2000

Auf Grund des Artikels 10 des Gesetzes über Fernabsatzverträge und andere Fragen des Verbraucherrechts sowie zur Umstellung von Vorschriften auf Euro vom 27. Juni 2000 (BGBl. I S. 897) wird nachstehend der Wortlaut des Teilzeit-Wohnrechtgesetzes in der vom 30. Juni 2000 an geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. das am 1. Januar 1997 in Kraft getretene Gesetz vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2154),
2. den am 30. Juni 2000 in Kraft getretenen Artikel 6 Abs. 3 des eingangs genannten Gesetzes.

Berlin, den 29. Juni 2000

Die Bundesministerin der Justiz
Däubler-Gmelin

Gesetz über die Veräußerung von Teilzeitnutzungsrechten an Wohngebäuden (Teilzeit-Wohnrechtengesetz – TzWrG)*)

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für Verträge über die Teilzeitnutzung von Wohngebäuden zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher.

(2) Vertrag über die Teilzeitnutzung von Wohngebäuden ist jeder Vertrag, durch den ein Unternehmer einem Verbraucher gegen Zahlung eines Gesamtpreises das Recht verschafft oder zu verschaffen verspricht, für die Dauer von mindestens drei Jahren ein Wohngebäude jeweils für einen bestimmten oder zu bestimmenden Zeitraum des Jahres zu Erholungs- oder Wohnzwecken zu nutzen. Das Recht kann ein dingliches oder anderes Recht sein und insbesondere auch durch eine Mitgliedschaft in einem Verein oder einen Anteil an einer Gesellschaft eingeräumt werden.

(3) Das Recht kann auch darin bestehen, die Nutzung eines Wohngebäudes jeweils aus einem Bestand von Wohngebäuden zu wählen.

(4) Einem Wohngebäude steht ein Teil eines Wohngebäudes gleich.

§ 2

Prospekt, erforderliche Angaben

(1) Wer in Ausübung einer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit den Abschluss von Verträgen über die Teilzeitnutzung von Wohngebäuden anbietet, hat jedem, der Interesse bekundet, einen Prospekt auszuhändigen. Hat der Interessent seinen Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, so muss der Prospekt in der Sprache dieses Staats abgefasst sein. Ist er Angehöriger eines anderen Mitgliedstaats, so kann er statt des Prospekts in der Sprache seines Wohnsitzstaats einen solchen in der Sprache des Staats, dem er angehört, verlangen. Bestehen in einem der in den Sätzen 2 und 3 bezeichneten Staaten mehrere Amtssprachen der Europäischen Union, so kann der Interessent auch zwischen diesen Amtssprachen wählen.

(2) Der in Absatz 1 bezeichnete Prospekt muss eine allgemeine Beschreibung des Wohngebäudes oder des Bestands von Wohngebäuden sowie die in § 4 Abs. 1 und 2 aufgeführten Angaben enthalten.

(3) Der Unternehmer kann vor Vertragsabschluss eine Änderung gegenüber den im Prospekt enthaltenen Angaben vornehmen, soweit dies auf Grund von Umständen erforderlich wird, auf die er keinen Einfluss nehmen konnte.

(4) In jeder Werbung für den Abschluss von Verträgen über die Teilzeitnutzung von Wohngebäuden ist anzugeben, dass der Prospekt erhältlich ist und wo er angefordert werden kann.

§ 3

Schriftform, erforderliche Angaben

(1) Der Vertrag über die Teilzeitnutzung von Wohngebäuden bedarf der schriftlichen Form, soweit nicht in anderen Vorschriften eine strengere Form vorgeschrieben ist. Hat der Verbraucher seinen Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, so ist der Vertrag in der Sprache dieses Staats abzufassen. Ist der Verbraucher Angehöriger eines anderen Mitgliedstaats, so kann er statt der Sprache seines Wohnsitzstaats die Sprache des Staats, dem er angehört, wählen. Bestehen in einem der in den Sätzen 2 und 3 bezeichneten Staaten mehrere Amtssprachen der Europäischen Union, so kann der Verbraucher als Vertragssprache auch zwischen diesen Amtssprachen wählen. § 125 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend.

(2) Ist der Vertrag vor einem deutschen Notar zu beurkunden, so gelten die §§ 5 und 16 des Beurkundungsgesetzes mit der Maßgabe, dass dem Verbraucher eine beglaubigte Übersetzung des Vertrags in einer der in Absatz 1 Satz 2 bis 4 bezeichneten, von ihm zu wählenden Sprache auszuhändigen ist. § 125 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend.

(3) Die in dem in § 2 bezeichneten, dem Verbraucher ausgehändigten Prospekt enthaltenen Angaben werden Inhalt des Vertrags, soweit die Parteien nicht ausdrücklich und unter Hinweis auf die Abweichung vom Prospekt eine abweichende Vereinbarung treffen. Solche Änderungen müssen dem Verbraucher vor Abschluss des Vertrags mitgeteilt werden. Unbeschadet der Geltung der Prospektangaben gemäß Satz 1 muss die Vertragsurkunde die in § 4 Abs. 1 und 3 aufgeführten Angaben enthalten.

(4) Der Unternehmer hat dem Verbraucher eine Vertragsurkunde oder Abschrift der Vertragsurkunde auszuhändigen. Er hat ihm ferner, wenn die Vertragssprache und die Sprache des Staats, in dem das Wohngebäude belegen ist, verschieden sind, eine beglaubigte Übersetzung des Vertrags in der oder einer zu den Amtssprachen der Europäischen Union zählenden Sprache des Mitglied-

*) Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 94/47/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 1994 zum Schutz der Erwerber im Hinblick auf bestimmte Aspekte von Verträgen über den Erwerb von Teilzeitnutzungsrechten an Immobilien (ABl. EG Nr. L 280 S. 82).

staats auszuhändigen, in dem das Wohngebäude belegen ist. Die Pflicht zur Aushändigung einer beglaubigten Übersetzung entfällt, wenn sich das Nutzungsrecht auf einen Bestand von Wohngebäuden bezieht, die in verschiedenen Staaten belegen sind.

§ 4

Pflichtangaben

(1) Der in § 2 bezeichnete Prospekt und der Vertrag über die Teilzeitnutzung von Wohngebäuden müssen jeweils angeben:

1. Namen und Wohnsitz des Unternehmers und des Eigentümers des Wohngebäudes oder der Wohngebäude, bei Gesellschaften, Vereinen und juristischen Personen Firma, Sitz und Name des gesetzlichen Vertreters, sowie rechtliche Stellung des Unternehmers in Bezug auf das oder die Wohngebäude;
2. die genaue Beschreibung des Nutzungsrechts nebst Hinweis auf die erfüllten oder noch zu erfüllenden Voraussetzungen, die nach dem Recht des Staats, in dem das Wohngebäude belegen ist, für die Ausübung des Nutzungsrechts gegeben sein müssen;
3. dass der Verbraucher kein Eigentum und kein dingliches Wohn-/Nutzungsrecht erwirbt, sofern dies tatsächlich nicht der Fall ist;
4. eine genaue Beschreibung des Wohngebäudes und seiner Belegenheit, sofern sich das Nutzungsrecht auf ein bestimmtes Wohngebäude bezieht;
5. bei einem in Planung oder im Bau befindlichen Wohngebäude, sofern sich das Nutzungsrecht auf ein bestimmtes Wohngebäude bezieht,
 - a) Stand der Bauarbeiten und der Arbeiten an den gemeinsamen Versorgungseinrichtungen, wie zum Beispiel Gas-, Elektrizitäts-, Wasser- und Telefonanschluss;
 - b) eine angemessene Schätzung des Termins für die Fertigstellung;
 - c) Namen und Anschrift der zuständigen Baugenehmigungsbehörde und Aktenzeichen der Baugenehmigung; soweit nach Landesrecht eine Baugenehmigung nicht erforderlich ist, ist der Tag anzugeben, an dem nach landesrechtlichen Vorschriften mit dem Bau begonnen werden darf;
 - d) ob und welche Sicherheiten für die Fertigstellung des Wohngebäudes und für die Rückzahlung vom Verbraucher geleisteter Zahlungen im Falle der Nichtfertigstellung bestehen;
6. Versorgungseinrichtungen wie zum Beispiel Gas-, Elektrizitäts-, Wasser- und Telefonanschluss und Dienstleistungen, wie zum Beispiel Instandhaltung und Müllabfuhr, die dem Verbraucher zur Verfügung stehen oder stehen werden, und ihre Nutzungsbedingungen;
7. gemeinsame Einrichtungen wie Schwimmbad oder Sauna, zu denen der Verbraucher Zugang hat oder erhalten soll, und gegebenenfalls ihre Nutzungsbedingungen;
8. die Grundsätze, nach denen Instandhaltung, Instandsetzung, Verwaltung und Betriebsführung des Wohngebäudes oder der Wohngebäude erfolgen;
9. den Preis, der für das Nutzungsrecht zu entrichten ist; die Berechnungsgrundlagen und den geschätzten Betrag der laufenden Kosten, die vom Verbraucher für die in den Nummern 6 und 7 genannten Einrichtungen und Dienstleistungen sowie für die Nutzung des jeweiligen Wohngebäudes, insbesondere für Steuern und Abgaben, Verwaltungsaufwand, Instandhaltung, Instandsetzung und Rücklagen zu entrichten sind;
10. ob der Verbraucher an einer Regelung für den Umtausch und/oder die Weiterveräußerung des Nutzungsrechts in seiner Gesamtheit oder für einen bestimmten Zeitraum teilnehmen kann und welche Kosten hierfür anfallen, falls der Unternehmer oder ein Dritter einen Umtausch und/oder die Weiterveräußerung vermittelt.

(2) Der Prospekt muss außerdem folgende Angaben enthalten:

1. einen Hinweis auf das Recht des Verbrauchers zum Widerruf gemäß § 5, Namen und Anschrift des Widerrufsempfängers, einen Hinweis auf die Widerrufsfrist und die schriftliche Form der Widerrufserklärung sowie darauf, dass die Widerrufsfrist durch rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung gewahrt wird. Gegebenenfalls muss der Prospekt auch die Kosten angeben, die der Verbraucher im Falle des Widerrufs in Übereinstimmung mit § 5 Abs. 6 Satz 3 zu erstatten hat;
2. einen Hinweis, wie weitere Informationen zu erhalten sind.

(3) Der Vertrag muss zusätzlich zu den in Absatz 1 bezeichneten Angaben ferner angeben:

1. Namen und Wohnsitz des Verbrauchers;
2. die genaue Bezeichnung des Zeitraums des Jahres, innerhalb dessen das Nutzungsrecht jeweils ausgeübt werden kann, die Geltungsdauer des Nutzungsrechts nach Jahren und die weiteren für die Ausübung des Nutzungsrechts erforderlichen Einzelheiten;
3. die Erklärung, dass der Erwerb und die Ausübung des Nutzungsrechts mit keinen anderen als den im Vertrag angegebenen Kosten, Lasten oder Verpflichtungen verbunden ist;
4. Zeitpunkt und Ort der Unterzeichnung des Vertrags durch jede Vertragspartei.

§ 5

Widerrufsrecht

(1) Dem Verbraucher steht ein Widerrufsrecht nach § 361a des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu.

(2) Die Belehrung nach § 361a Abs. 1 Satz 3 und 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs muss auch die Kosten angeben, die der Verbraucher im Falle des Widerrufs gemäß Absatz 5 Satz 2 zu erstatten hat. Wird der Verbraucher nicht nach Satz 1 und § 361a Abs. 1 Satz 3 und 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs belehrt, so beginnt die Frist zur Ausübung des Widerrufsrechts abweichend von § 361a Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erst drei Monate nach Aushändigung einer Vertragsurkunde oder Abschrift der Vertragsurkunde.

(3) Ist dem Verbraucher der in § 2 bezeichnete Prospekt vor Vertragsabschluss nicht oder nicht in der nach § 2 Abs. 1 Satz 2 bis 4 vorgeschriebenen Amtssprache der

Europäischen Union ausgehändigt worden, so beträgt die Frist zur Ausübung des Widerrufsrechts abweichend von § 361a Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs einen Monat.

(4) Fehlt im Vertrag eine der in § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 4, Nr. 5 Buchstabe a und b, Nr. 9 und 10 und Abs. 3 Nr. 1, 2 und 4 vorgeschriebenen Angaben, so beginnt die Frist zur Ausübung des Widerrufsrechts erst, wenn dem Verbraucher diese Angabe schriftlich mitgeteilt wird, spätestens jedoch drei Monate nach Aushändigung einer Vertragsurkunde oder Abschrift der Vertragsurkunde an den Verbraucher.

(5) Eine Vergütung für geleistete Dienste sowie für die Überlassung der Nutzung von Wohngebäuden ist abweichend von § 361a Abs. 2 Satz 6 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ausgeschlossen. Bedurfte der Vertrag der notariellen Beurkundung, so hat der Verbraucher dem Unternehmer die Kosten der Beurkundung zu erstatten, wenn dies im Vertrag ausdrücklich bestimmt ist. In den Fällen der Absätze 3 und 4 entfällt die Verpflichtung zur Erstattung von Kosten; der Verbraucher kann vom Unternehmer Ersatz der Kosten des Vertrags verlangen.

§ 6

Finanzierte Verträge

(1) Wird der Preis, den der Verbraucher für das Nutzungsrecht zu zahlen hat, ganz oder teilweise durch einen Kredit des Unternehmers finanziert, so ist der Verbraucher an seine auf Abschluss des Kreditvertrags gerichtete Willenserklärung nicht gebunden, wenn er den Vertrag über die Teilzeitnutzung von Wohngebäuden gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 361a des Bürgerlichen Gesetzbuchs fristgerecht widerrufen hat. Die Belehrung nach § 361a Abs. 1 Satz 3 und 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs muss hierauf hinweisen. § 361a Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend, jedoch sind Ansprüche auf Zahlung von Zinsen und Kosten gegen den Verbraucher ausgeschlossen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn der Preis durch einen Dritten finanziert wird und der Vertrag über die Teilzeitnutzung von Wohngebäuden und der Kreditvertrag als wirtschaftliche Einheit anzusehen sind. Eine wirtschaftliche Einheit ist insbesondere anzunehmen, wenn der Kreditgeber sich bei der Vorbereitung oder dem Abschluss

des Kreditvertrags der Mitwirkung des Unternehmers bedient. Ist der Kreditbetrag bei Wirksamwerden des Widerrufs dem Unternehmer bereits zugeflossen, so tritt der Dritte im Verhältnis zum Verbraucher hinsichtlich der Rechtsfolgen des Widerrufs in die Rechte und Pflichten des Unternehmers ein.

§ 7

Anzahlungsverbot

Der Unternehmer darf Zahlungen des Verbrauchers vor Ablauf von zehn Tagen nach Aushändigung der Vertragsurkunde oder einer Abschrift der Vertragsurkunde an den Verbraucher nicht fordern oder annehmen. Für den Verbraucher günstigere Vorschriften bleiben unberührt.

§ 8

(weggefallen)

§ 9

Unabdingbarkeit, Umgehungsverbot

(1) Eine zum Nachteil des Verbrauchers von den Vorschriften dieses Gesetzes abweichende Vereinbarung ist unwirksam.

(2) Dieses Gesetz ist auch anzuwenden, wenn seine Vorschriften durch anderweitige Gestaltungen umgangen werden.

§ 10

(Änderung anderer Vorschriften)

§ 11

Übergangsvorschrift

Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Verträge, die vor seinem Inkrafttreten geschlossen worden sind. Auf Verträge, die vor dem 30. Juni 2000 abgeschlossen worden sind, ist dieses Gesetz in der bis dahin geltenden Fassung anzuwenden.

§ 12

(Inkrafttreten)

Zweite Verordnung zur Änderung weinrechtlicher Bestimmungen^{*)}

Vom 20. Juni 2000

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verordnet

- auf Grund des § 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b, des § 7 Abs. 2 und 3, des § 15 Nr. 1, 3 und 4, des § 16 Abs. 2, des § 17 Abs. 2 Nr. 2, des § 21 Abs. 1 Nr. 1, 3, 5 und 6, des § 24 Abs. 2 Nr. 1 und 2, des § 27 Abs. 2, des § 33 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, des § 36 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5, des § 53 Abs. 2 und des § 57a Abs. 1, teilweise auch in Verbindung mit § 53 Abs. 1 und § 54 Abs. 1 des Weinggesetzes vom 8. Juli 1994 (BGBl. I S. 1467), von denen § 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b, § 7 Abs. 2 und § 21 Abs. 1 Nr. 1, 3, 5 und 6 durch das Gesetz vom 17. Mai 2000 (BGBl. I S. 710) geändert und § 33 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 57a durch dieses Gesetz eingefügt worden sind, sowie
- auf Grund des § 13 Abs. 3 Nr. 1 und 3, des § 24 Abs. 3 Nr. 5 und des § 26 Abs. 3 Satz 1 des Weinggesetzes im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit:

Artikel 1

Die Weinverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1998 (BGBl. I S. 2609), geändert durch die Verordnung vom 23. Februar 2000 (BGBl. I S. 139), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 wird folgender neuer § 2a eingefügt:

„§ 2a

Genehmigung zur Vermarktung
(zu § 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b i.V.m.
§ 53 Abs. 1 und § 54 Abs. 1 des Weinggesetzes)

Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung

^{*)} Diese Verordnung dient u.a. der Umsetzung folgender Richtlinie für Erzeugnisse des Weinsektors: Richtlinie 1999/71/EG der Kommission vom 14. Juli 1999 zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG des Rates über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln in und auf Getreide, Lebensmitteln tierischen Ursprungs und bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs einschließlich Obst und Gemüse (ABl. EG Nr. 194 S. 36). Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. EG Nr. L 204 S. 37), geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 (ABl. EG Nr. L 217 S. 18), sind beachtet worden.

1. bestimmen, dass nach Maßgabe des Artikels 2 Abs. 3 bis 6 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (ABl. EG Nr. L 179 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung für die in Artikel 2 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 genannten Flächen die Genehmigung erteilt wird, zur Vermarktung bestimmten Wein zu erzeugen,
2. das Verfahren für die Genehmigung nach Nummer 1 regeln.“
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Einleitungssatz wird nach dem Wort „Neuanpflanzung“ die Angabe „nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Buchstabe a des Weinggesetzes“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 1 werden die Worte „das Grundstück“ durch die Worte „die Fläche“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 2 werden die Worte „auf dem Grundstück und den sonstigen Grundstücken“ durch die Worte „auf der Fläche und den sonstigen Rebflächen“ ersetzt.
 - dd) In Nummer 3 werden die Worte „das Grundstück“ durch die Worte „die Fläche“ und die Angabe „§ 7 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 4 Nr. 1“ ersetzt.
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Genehmigung für eine Neuanpflanzung nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b des Weinggesetzes darf nur erteilt werden, wenn

 1. die Fläche für die Erzeugung von Qualitätswein b.A. geeignet ist,
 2. die Fläche die besonderen landesrechtlich festgesetzten Voraussetzungen für die Anbaueignung erfüllt, soweit Regelungen nach § 7 Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe d des Weinggesetzes erlassen worden sind.“
 - c) Der bisherige Absatz 2 wird der neue Absatz 3.

3. In § 4 werden die Worte „Ein Grundstück ist für die Erzeugung von Qualitätswein b.A. geeignet, wenn zu erwarten ist, dass auf dem Grundstück“ durch die Worte „Eine Fläche ist für die Erzeugung von Qualitätswein b.A. geeignet, wenn zu erwarten ist, dass auf der Fläche“ ersetzt.
4. In § 5 Satz 1 werden die Worte „auf dem Grundstück und den sonstigen Grundstücken“ durch die Worte „auf der Fläche und den sonstigen Rebflächen“ ersetzt.
5. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In den Absätzen 1 und 2 werden jeweils die Worte „des Grundstücks“ durch die Worte „der Fläche“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 7 Abs. 1 Nr. 3“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 1 Nr. 2“ ersetzt.
6. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „insbesondere wenn die Form des Geländes es erfordert, kann abweichend von § 7 Abs. 1 Nr. 1 des Weingesetzes“ durch die Worte „insbesondere wenn die Form des Geländes es erfordert, zur Erhaltung der Weinbaustruktur oder zur Schaffung einer einheitlichen Weinbaustruktur, kann abweichend von § 7 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a des Weingesetzes“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) In Ausnahmefällen, insbesondere in den Fällen des Absatzes 1 oder wenn die Bodenbeschaffenheit es erfordert, kann abweichend von § 7 Abs. 1 Nr. 3 des Weingesetzes die Genehmigung auch für Flächen erteilt werden, die nicht in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang mit zulässigerweise mit Reben bepflanzten oder vorübergehend nicht bepflanzten Rebflächen stehen.“
 - c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) In den Fällen des Absatzes 2 können mit der Genehmigung abweichend von § 4 die Voraussetzungen für die Eignung der für die Neuanpflanzung vorgesehenen Flächen festgelegt werden.“
 - d) In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „in den Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft“ gestrichen und das Wort „dort“ durch das Wort „darin“ ersetzt.
7. Die §§ 8 und 9 werden gestrichen.
8. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird gestrichen.
 - bb) Im bisherigen Satz 2 wird die Angabe „Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87“ durch die Angabe „Artikel 43 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „Anhang VI der Verordnung (EWG) Nr. 822/87“ durch die Angabe „Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999“ ersetzt.
9. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „empfohlenen, zugelassenen oder vorübergehend zugelassenen Rebsorten im Sinne des Artikels 13 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87“ durch die Worte „nach § 8c des Weingesetzes klassifizierten Rebsorten“ sowie die Angabe „der Artikel 18 und 19 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87“ durch die Angabe „des Anhangs V Buchstaben C und D der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „der Artikel 18 und 19 Abs. 1 bis 5, 7 und 8 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87“ durch die Angabe „des Anhangs V Buchstaben C und D Nr. 1 bis 6 und 9 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 werden die Worte „nach Artikel 4 Abs. 1 Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2332/92 des Rates vom 13. Juli 1992 über in der Gemeinschaft hergestellte Schaumweine (ABl. EG Nr. L 231 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung wird zugelassen“ durch die Worte „wird nach Maßgabe des Anhangs V Buchstabe H Nr. 4 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 zugelassen“ ersetzt.
10. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „Artikels 9 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 823/87 des Rates vom 16. März 1987 zur Festlegung besonderer Vorschriften für Qualitätswein bestimmter Anbaugebiete (ABl. EG Nr. L 84 S. 59) in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Angabe „Anhangs VI Buchstabe G Nr. 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Worte „zur Süßung von Rotling nur Traubenmost derselben Art“ durch die Worte „zur Süßung von Rotling Traubenmost derselben Art, Traubenmost aus Weißweitrauben oder Traubenmost aus Rotweitrauben“ ersetzt.
11. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Soweit in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft, im Weingesetz oder in auf Grund des Weingesetzes erlassenen Rechtsverordnungen nichts anderes bestimmt ist, richtet sich die Herstellung und die Vermarktung von

 1. inländischem Schaumwein, der wegen seiner Beschaffenheit zum Verzehr für Diabetiker geeignet ist, nach Anhang V Buchstaben H und I und Anhang VI Buchstabe K der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999,
 2. inländischem Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure sowie inländischem Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure, der wegen seiner Beschaffenheit zum Verzehr für Diabetiker geeignet ist, nach Anhang V Buchstabe H der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999.“
 - b) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „Artikels 10 Abs. 1 Unterabs. 2 Buchstabe a erster bis dritter Anstrich der Verordnung (EWG)

Nr. 2333/92 des Rates vom 13. Juli 1992 zur Festlegung der Grundregeln für die Bezeichnung von Schaumwein und Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure (ABl. EG Nr. L 231 S. 9) in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Angabe „Anhangs VIII Buchstabe G Nr. 1 Unterabs. 3 Buchstabe a erster bis dritter Anstrich der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „Artikels 10 Abs. 1 Unterabs. 2 Buchstabe b der Verordnung (EWG) Nr. 2333/92“ durch die Angabe „Anhangs VIII Buchstabe G Unterabs. 3 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999“ ersetzt.

12. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „Artikels 6 Abs. 3 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 823/87“ durch die Angabe „Anhangs VI Buchstabe D Nr. 3 Unterabs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „Artikels 14 Abs. 3 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2332/92“ durch die Angabe „Anhangs VI Buchstabe D Nr. 4 Unterabs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „Artikels 6 Abs. 3 Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 823/87“ durch die Angabe „Anhangs VI Buchstabe D Nr. 3 Unterabs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „Artikels 14 Abs. 3 Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2332/92“ durch die Angabe „Anhangs VI Buchstabe D Nr. 4 Unterabs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999“ ersetzt.

d) In Absatz 4 wird die Angabe „Artikels 14 Abs. 3 Unterabs. 1 in Verbindung mit Absatz 1 zweiter Anstrich der Verordnung (EWG) Nr. 2332/92“ durch die Angabe „Anhangs VI Buchstabe D Nr. 4 Unterabs. 1 in Verbindung mit Nr. 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999“ ersetzt.

13. § 20 Abs. 3 wird aufgehoben.

14. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird die Angabe „(§ 21 Abs. 1 Nr. 1 des Weingesetzes)“ durch die Angabe „(§ 21 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 54 Abs. 1 des Weingesetzes)“ ersetzt.

b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird am Ende das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.

bb) Nummer 3 wird gestrichen.

cc) Die bisherige Nummer 4 wird die neue Nummer 3.

c) Absatz 3 wird gestrichen.

d) Der bisherige Absatz 4 wird der neue Absatz 3.

e) Nach dem neuen Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung zur Erhaltung der Eigenart der Erzeugnisse vorschreiben, dass eine Prüfungsnummer einem Qualitätswein nur zugeteilt werden darf, wenn sein Gesamtalkoholgehalt, sofern der festgestellte vorhandene oder potenzielle natürliche Alkoholgehalt nach § 15 Abs. 2 erhöht worden ist, einen bestimmten Wert nicht übersteigt.“

15. In § 24 Abs. 5 wird die Angabe „Artikels 6 Abs. 4 Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2333/92“ durch die Angabe „Anhangs VIII Buchstabe E Nr. 4 Unterabs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999“ ersetzt.

16. Nach § 28 wird folgender neuer § 28a eingefügt:

„§ 28a

Qualitätsprüfung

bestimmter Qualitätsschaumweine

(zu § 21 Abs. 1 Nr. 1, 3, 5 und 6 des Weingesetzes)

Wird für einen in § 19 Abs. 2 des Weingesetzes genannten Qualitätsschaumwein ein Antrag auf Zuteilung einer amtlichen Prüfungsnummer gestellt, sind § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2, § 22 Abs. 1, 2 Satz 1 und Abs. 3 bis 6, § 23 Abs. 1 und 3, § 24 Abs. 1 Satz 1, 2, 3 Nr. 2 und 3 und Abs. 5, §§ 25, 26 Abs. 1 und § 27 Abs. 1 anzuwenden.“

17. In § 30 Abs. 4 wird die Angabe „Artikels 6 Abs. 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2333/92“ durch die Angabe „Anhangs VIII Buchstabe E Nr. 10 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999“ ersetzt.

18. § 32 Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bei inländischem Qualitätswein und Qualitätswein mit Prädikat darf die Bezeichnung Weißherbst nur gebraucht werden, wenn er

1. aus einer einzigen roten Rebsorte und
2. zu mindestens 95 vom Hundert aus hellgekeltertem Most

hergestellt worden ist.“

19. In § 34a Abs. 1 wird die Angabe „Artikels 6 Abs. 6 Buchstabe b der Verordnung (EWG) Nr. 2333/92“ durch die Angabe „Anhangs VIII Buchstabe E Nr. 6 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999“ ersetzt.

20. In § 40 Abs. 2 wird die Angabe „Artikel 6 Abs. 1 Unterabs. 2 Buchstabe c der Verordnung (EWG) Nr. 2333/92 durch die Angabe „Anhang VIII Buchstabe E Nr. 1 Unterabs. 2 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999“ ersetzt.

21. In § 42 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „Artikel 6 Abs. 2 Unterabs. 2 Buchstabe d der Verordnung (EWG) Nr. 2333/92 durch die Angabe „Anhang VIII Buchstabe E Nr. 2 Unterabs. 2 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999“ ersetzt.

22. In § 44 Abs. 1 und 2 wird jeweils die Angabe „Artikel 6 Abs. 7 Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2333/92“ durch die Angabe „Anhang VIII Buchstabe E Nr. 7 Unterabs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999“ ersetzt.

23. § 47 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 3 Satz 1 und in Absatz 3 Nr. 2 Satz 1 werden jeweils die Worte „, soweit die Angabe einer Rebsorte, die Angabe eines Jahrgangs sowie ein Hinweis auf die Herkunft der zu ihrer Herstellung verwendeten Erzeugnisse nicht gebraucht wird; eine Geschmacksangabe nach Maßgabe des Artikels 14 Abs. 7 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3201/90 sowie das aus dem Namen des Landes, aus dem die zu ihrer Herstellung verwendeten Erzeugnisse stammen, abgeleitete Eigenschaftswort als Hinweis auf die Herkunft der zu ihrer Herstellung verwendeten Erzeugnisse dürfen gebraucht werden“ durch die Worte „und, soweit

a) der Name einer einzigen Rebsorte angegeben wird, diese Rebsorte ihre Art bestimmt,

b) als zulässiger Hinweis auf die Herkunft des zu ihrer Herstellung verwendeten Qualitätsweines b.A. im Sinne des Artikels 52 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 der Name eines in § 3 Abs. 1 Satz 1 des Weingesetzes genannten bestimmten Anbaugebietes verwendet wird, sie dafür typisch sind“

ersetzt.

b) In Absatz 2 Nr. 3 Satz 1 und in Absatz 4 Nr. 2 Satz 1 werden jeweils die Worte „, soweit die Angabe eines Jahrgangs sowie ein Hinweis auf die Herkunft der zu ihrer Herstellung verwendeten Erzeugnisse nicht gebraucht wird; die Angabe einer Rebsorte, eine Geschmacksangabe nach Maßgabe des Artikels 14 Abs. 7 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3201/90 sowie das aus dem Namen des Landes, aus dem die zu ihrer Herstellung verwendeten Erzeugnisse stammen, abgeleitete Eigenschaftswort als Hinweis auf die Herkunft der zu ihrer Herstellung verwendeten Erzeugnisse dürfen gebraucht werden“ durch die Worte „und, soweit

a) der Name einer einzigen Rebsorte angegeben wird, diese Rebsorte ihre Art bestimmt,

b) als zulässiger Hinweis auf die Herkunft des zu ihrer Herstellung verwendeten Qualitätsweines b.A. im Sinne des Artikels 52 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 der Name eines in § 3 Abs. 1 Satz 1 des Weingesetzes genannten bestimmten Anbaugebietes verwendet wird, sie dafür typisch sind“

ersetzt.

24. In Anlage 7a wird nach der Nummer 7 folgende neue Nummer 7a eingefügt:

„7a Azoxystrobin“.

nung vom 3. Juni 1997 (BGBl. I S. 1347), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Wein aus Rebsortenversuchen, die einen in § 7 Abs. 4 Satz 2 der Weinverordnung genannten Zweck verfolgen, kann als Qualitätswein oder Qualitätswein mit Prädikat eingestuft werden, wenn ein Zeugnis der zuständigen Stelle über die Einhaltung der Versuchsbedingungen vorgelegt wird.“

2. § 29 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird die Angabe „(zu § 33 Nr. 2 und 3 i.V.m. § 54 Abs. 1 des Weingesetzes)“ durch die Angabe „(zu § 33 Nr. 1 bis 3 i.V.m. § 53 Abs. 1 und § 54 Abs. 1 des Weingesetzes)“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Landesregierungen können zur Sicherung einer ausreichenden Überwachung oder, soweit dies zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft, des Weingesetzes oder von auf Grund des Weingesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erforderlich ist, durch Rechtsverordnungen vorschreiben, dass und in welcher Weise

1. beabsichtigte oder vorgenommene Aufgaben, Rodungen, Wiederbepflanzungen oder Neuanpflanzungen,

2. die Rebflächen des Betriebes, die Ertragsrebfläche, die Erntemenge nach Rebsorten und Herkunft, die vorgesehene Differenzierung der Tafelweine, Qualitätsweine und Qualitätswein mit Prädikat oder der Bestand an Erzeugnissen differenziert nach Rebsorte, Herkunft, Tafelwein, Qualitätswein und Qualitätswein mit Prädikat

zu melden sind.“

3. § 30 wird gestrichen.

4. In § 38 Abs. 2 wird die Angabe „Anhang VI der Verordnung (EWG) Nr. 822/87“ durch die Angabe „Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (ABl. EG Nr. L 179 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

5. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. Landesveterinär- und Lebensmitteluntersuchungsamt Sachsen-Anhalt,“.

b) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„8. Hygiene Institut Hamburg,“.

c) Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

„9. Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt Karlsruhe,“.

d) Nummer 12 wird wie folgt gefasst:

„12. Landesuntersuchungsamt – Institut für Lebensmittelchemie und Arzneimittelprüfung Mainz,“.

Artikel 2

Die Wein-Überwachungsverordnung vom 9. Mai 1995 (BGBl. I S. 630, 655), geändert durch Artikel 2 der Verord-

- e) Nummer 17 wird wie folgt gefasst:
„17. Landesuntersuchungsamt – Institut für Lebensmittelchemie Speyer,“.
- f) Nummer 18 wird wie folgt gefasst:
„18. Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt Stuttgart, Sitz Fellbach,“.
- g) Nummer 19 wird wie folgt gefasst:
„19. Landesuntersuchungsamt – Institut für Lebensmittelchemie Trier,“.
6. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
„1. Hygiene Institut Hamburg,“.
- b) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
„3. Landesuntersuchungsamt – Institut für Lebensmittelchemie Speyer,“.

Artikel 3

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. August 2000 in Kraft.

(2) Vorschriften der Artikel 1 und 2, die die Befugnis zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Weingesetz auf die Landesregierungen übertragen, Artikel 1 Nr. 24 und Artikel 2 Nr. 5 und 6 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 20. Juni 2000

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung
M. Wille

Zweite Verordnung zur Änderung der Seefischerei-Bußgeldverordnung

Vom 20. Juni 2000

Auf Grund des § 9 Abs. 4 des Seefischereigesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 1998 (BGBl. I S. 1791) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

Artikel 1 Änderung der Seefischerei-Bußgeldverordnung

Die Seefischerei-Bußgeldverordnung vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1355), geändert durch die Verordnung vom 21. Juli 1999 (BGBl. I S. 1657), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Durchsetzung
technischer Erhaltungsmaßnahmen

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Seefischereigesetzes handelt, wer gegen ein Gebot oder Verbot der Verordnung (EG) Nr. 894/97 des Rates vom 29. April 1997 über technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände (ABl. EG Nr. L 132 S. 1), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1239/98 des Rates vom 8. Juni 1998 (ABl. EG Nr. L 171 S. 1), verstößt, indem er als Kapitän vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 11 ein oder mehrere Treibnetze mit mehr als der dort bezeichneten Menge an Bord hat oder zum Fischen verwendet,
2. ohne Genehmigung nach Artikel 11a Abs. 3 Satz 1 ein Treibnetz an Bord hat oder zum Fischen verwendet,
3. entgegen Artikel 11b Abs. 3 eine Erklärung nicht oder nicht richtig übermittelt,
4. entgegen Artikel 11b Abs. 4 eine Mitteilung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig macht oder
5. entgegen Artikel 11b Abs. 5 eine Fanggenehmigung nicht mit sich führt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Seefischereigesetzes handelt, wer gegen ein Gebot oder Verbot der Verordnung (EG) Nr. 850/98 des Rates vom 30. März 1998 zur Erhaltung der Fischereiresourcen durch technische Maßnahmen zum Schutz von jungen Meerestieren (ABl. EG Nr. L 125 S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2723/1999 des Rates vom 17. Dezember 1999 (ABl. EG Nr. L 328 S. 9), verstößt, indem er als Kapitän vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 4 Abs. 2 Buchstabe a oder c eine Kombination von geschleppten oder gezogenen Netzen mehr als eines Maschenöffnungsbereichs auf einer Fangreise verwendet,
2. entgegen Artikel 4 Abs. 2 Buchstabe f ein Netz mit einer engeren Maschenöffnung als der vorgeschriebenen Mindestmaschenöffnung verwendet,

3. entgegen Artikel 4 Abs. 3 Satz 1 auf einer Fangreise in mehr als einer der Regionen oder in mehr als einem der dort genannten Gebiete fischt,
4. entgegen Artikel 4 Abs. 4 Buchstabe a Fänge anlandet,
5. entgegen Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe a Satz 1 ein dort genanntes Schleppnetz oder eine Snurrewade an Bord mitführt oder verwendet,
6. entgegen Artikel 7 Abs. 5 Krebstiere der Art *Pandalus*, die mit einem dort genannten Grundschleppnetz gefangen wurden, an Bord behält,
7. entgegen Artikel 8 Abs. 1 oder 2 ein Schleppnetz mitführt oder verwendet, das im Steert aus Netzmaterial der dort bezeichneten Art hergestellt ist,
8. entgegen Artikel 9 Abs. 1 ein Schleppnetz mitführt oder verwendet, dessen Steert ganz oder teilweise aus Netzmaterial mit anderen als Quadrat- oder Rautenmaschen hergestellt ist,
9. entgegen Artikel 11 Abs. 1 ein dort genanntes Netz in den dort genannten Regionen verwendet oder an Bord mitführt,
10. entgegen Artikel 14 einen Fang nicht oder nicht rechtzeitig sortiert,
11. entgegen Artikel 15 Abs. 1 Fänge von Meerestieren, welche die zulässigen Anteile übersteigen, nicht oder nicht rechtzeitig wieder über Bord wirft,
12. entgegen Artikel 16 Unterabs. 1 eine Vorrichtung verwendet,
13. entgegen Artikel 18 Abs. 3 oder 4 Buchstabe a Hummer, Langusten, Muscheln, Schnecken oder Taschenkrebse nicht ganz an Bord behält oder anlandet,
14. entgegen Artikel 20 Abs. 1 oder Artikel 21 Abs. 1 in den dort bezeichneten Gebieten zu den dort angegebenen Sperrzeiten Hering oder Sprotten an Bord behält,
15. entgegen Artikel 22 Abs. 1 Makrelen an Bord behält,
16. entgegen Artikel 22 Abs. 3 Unterabs. 2 oder 3 Satz 1 oder Unterabs. 4 die zuständige Kontrollbehörde nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig unterrichtet,
17. entgegen Artikel 23 Abs. 1 Sardellen an Bord behält, die in dem dort bezeichneten Gebiet mit einem pelagischen Schleppnetz gefangen wurden,
18. entgegen Artikel 25 Abs. 1 oder 2 Satz 1 Fänge von Sandgarnelen oder Rosa Garnelen an Bord behält oder für den Fang von Sandgarnelen oder Rosa Garnelen ein dort genanntes Netz nicht verwendet,
19. entgegen Artikel 26 Abs. 1 oder Artikel 36 in den dort bezeichneten Gebieten oder mit den dort bezeichneten Netzen gefangene Lachse oder Meerforellen nicht oder nicht rechtzeitig wieder über Bord wirft,

20. entgegen Artikel 27 Abs. 1 in dem dort bezeichneten Gebiet Stintdorsch an Bord behält,
21. entgegen Artikel 28 Abs. 1 Seehecht in den dort bezeichneten Gebieten zu den dort angegebenen Sperrzeiten mit dort angegebenen Fanggeräten fischt,
22. entgegen Artikel 28 Abs. 2, Artikel 29 Abs. 5, Artikel 30 Abs. 2 Unterabs. 2 oder 3 Satz 2, Artikel 34 Abs. 5 oder Artikel 40 ein Fanggerät mitführt,
23. entgegen Artikel 29 Abs. 1, Artikel 34 Abs. 1 oder 3 Satz 1, Artikel 37 Abs. 1 oder Artikel 39 in den dort bezeichneten Gebieten ein dort genanntes Fanggerät verwendet, mit einem dort genannten Fanggerät fischt oder ein dort genanntes Fanggerät einsetzt,
24. entgegen Artikel 30 Abs. 1 Satz 1 dort genannte Baumkurren an Bord mitführt oder verwendet,
25. entgegen Artikel 31 Abs. 1 ein Meerestier unter Verwendung von Sprengstoff, Gift, betäubenden Stoffen oder elektrischem Strom fischt,
26. entgegen Artikel 31 Abs. 2 ein Meerestier, das unter Verwendung von Geschossen gleich welcher Art gefischt wurde, verkauft, feilhält oder zum Kauf anbietet,
27. entgegen Artikel 32 Abs. 1 eine dort bezeichnete automatische Sortiervorrichtung an Bord mitführt oder einsetzt,
28. entgegen Artikel 33 Abs. 1 Gruppen von Meeresäugetieren mit Ringwaden einkreist,
29. entgegen Artikel 38 Heringe, Makrelen oder Sprotten an Bord behält, die in den dort bezeichneten Gebieten zu den dort genannten Zeiten mit den dort genannten Fanggeräten gefangen wurden oder
30. entgegen Artikel 42 Abs. 1 Satz 1 Fisch zur Herstellung von Fischmehl, Fischöl oder ähnlichen Erzeugnissen mechanisch oder chemisch verarbeitet oder Fänge zu diesem Zweck umlädt.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Seefischereigesetzes handelt, wer entgegen Artikel 19 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 850/98 untermaßige Meerestiere umlädt, anlandet, befördert, lagert, verkauft, feilhält, zum Verkauf anbietet oder nicht oder nicht rechtzeitig wieder über Bord wirft.“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) In der Einleitung wird
- aa) nach der Angabe „(ABI. EG Nr. L 358 S. 5“ die Angabe „1999 Nr. L 105 S. 32“ eingefügt und
- bb) die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 66/1999 des Rates vom 18. Dezember 1998 über Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiresourcen im Regelungsbereich des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordwestatlantik (1999) (ABI. EG Nr. L 13 S. 130)“ durch die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 2742/1999“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Nr. 2, 4 Buchstabe a, b und c, Nr. 6, 7 und 8 wird jeweils die Angabe „Artikel 8 Abs. 1 Unterabs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 66/1999“ durch die Angabe „Artikel 18 Abs. 1 Unterabs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 2742/1999“ ersetzt.
3. § 5 wird wie folgt gefasst:
- „§ 5
- Durchsetzung bestimmter Heringsfangverbote
- Ordnungswidrig im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Seefischereigesetzes handelt, wer gegen ein Verbot der Verordnung (EG) Nr. 1434/98 des Rates vom 29. Juni 1998 über die zulässige Anlandung von Hering zu industriellen Zwecken ohne Bestimmung für den unmittelbaren menschlichen Verzehr (ABI. EG Nr. L 191 S. 10) verstößt, indem er als Kapitän vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen Artikel 2 Abs. 1, 2 oder 3 Heringsfänge an Bord behält, die in den dort bezeichneten Gebieten mit Netzen mit kleineren als den dort angegebenen Maschenöffnungen getätigt wurden oder
2. entgegen Artikel 3 Abs. 1 Hering für andere Zwecke als den unmittelbaren menschlichen Verzehr anlandet.“
4. § 7 wird wie folgt gefasst:
- „§ 7
- Durchsetzung bestimmter Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen zu Gunsten der Fischbestände im Regelungsbereich des NAFO-Übereinkommens
- Ordnungswidrig im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Seefischereigesetzes handelt, wer gegen ein Gebot oder Verbot der Verordnung (EG) Nr. 2742/1999 des Rates vom 17. Dezember 1999 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Gemeinschaftsgewässern sowie für Gemeinschaftsschiffe in Gewässern mit Fangbeschränkungen (2000) und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 66/98 (ABI. EG Nr. L 341 S. 1) verstößt, indem er als Kapitän vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen Artikel 17 Nr. 1 Abs. 1 ein Netz mit einer kleineren Maschenöffnung als der vorgeschriebenen Mindestmaschenöffnung verwendet,
2. entgegen Artikel 17 Nr. 2 Abs. 1 eine Vorrichtung verwendet, die Maschen eines Netzes verstopfen oder die Maschenöffnung verringern,
3. entgegen Artikel 17 Nr. 3 Abs. 1 einen größeren als den zulässigen Anteil an den dort bezeichneten Arten an Bord hat,
4. entgegen Artikel 17 Nr. 3 Abs. 3 das Fanggebiet nicht oder nicht rechtzeitig verlässt,
5. entgegen Artikel 17 Nr. 4 Satz 1 Fisch mit einer geringeren als der dort festgelegten Mindestgröße nicht oder nicht rechtzeitig wieder ins Meer wirft,
6. entgegen Artikel 18 Abs. 2 Satz 1 beim gezielten Fang einer oder mehrerer der dort genannten Arten ein Netz mit einer kleineren Maschenöffnung an Bord mitführt,

7. entgegen Artikel 18 Abs. 3 Unterabs. 1 ein Logbuch oder einen Lagerplan nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt,
8. entgegen Artikel 18 Abs. 3 Unterabs. 2 bei einer Überprüfung nicht Hilfe leistet,
9. entgegen Artikel 18 Abs. 4 die gefangenen Mengen an Rotbarsch nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig meldet oder
10. ohne Genehmigung nach Artikel 18 Abs. 5 eine Umladung vornimmt.“
5. § 11 wird wie folgt gefasst:
- „§ 11
- Durchsetzung bestimmter
Fangbedingungen für die Fischerei auf
bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen
- Ordnungswidrig im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Seefischereigesetzes handelt, wer gegen ein Gebot oder Verbot der Verordnung (EG) Nr. 2742/1999 verstößt, indem er als Kapitän vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen Artikel 6 Abs. 1 Unterabs. 1 Fänge von Beständen, für die Fangmöglichkeiten festgesetzt worden sind, an Bord behält oder anlandet,
2. entgegen Artikel 6 Abs. 2 mit Hering vermengte Fänge unsortiert anlandet,
3. entgegen Artikel 7 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 in den dort angegebenen Gebieten fischt,
4. entgegen Artikel 8 in Verbindung mit Anhang IV Nr. 2 Satz 2 Fänge mit unsortiertem Hering anlandet,
5. entgegen Artikel 9 in Verbindung mit Anhang V Nr. 2 oder 3 in den dort genannten Gebieten während der angegebenen Sperrzeiten den Fischfang betreibt oder
6. entgegen Artikel 9 in Verbindung mit Anhang V Nr. 4 oder 5 Sandaal oder Sardellen anlandet oder an Bord behält, die in den dort genannten Gebieten oder in diesen Gebieten während der angegebenen Sperrzeiten gefangen wurden.“
6. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Absatz 1 Nr. 2 wird gestrichen.
- c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:
- „(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Seefischereigesetzes handelt, wer entgegen Artikel 3 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 88/98 untermaßige Fische umlädt, anlandet, befördert, verarbeitet, haltbar macht, verkauft, einlagert, feilhält, feilbietet oder nicht oder nicht rechtzeitig wieder ins Meer wirft.“
7. In § 15a wird nach der Nummer 1 folgende neue Nummer 1a eingefügt:
- „1a. entgegen Artikel 28c erster Anstrich in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 eine Angabe nicht, nicht richtig oder nicht vollständig in ein Logbuch einträgt.“
8. Die §§ 16 bis 21 werden aufgehoben.

Artikel 2

Neubekanntmachung der Seefischerei-Bußgeldverordnung

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut der Seefischerei-Bußgeldverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 20. Juni 2000

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung
M. Wille

**Fünfunddreißigste Verordnung
über das anzurechnende Einkommen nach dem Bundesversorgungsgesetz
(Anrechnungs-Verordnung 2000/2001 – AnrV 2000/2001)**

Vom 21. Juni 2000

Auf Grund des durch Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 910) geänderten § 33 Abs. 6, des § 33a Abs. 1 Satz 3, des § 33b Abs. 5 Satz 3, des durch Artikel 1 Nr. 29 Buchstabe b des KOV-Strukturgesetzes 1990 vom 23. März 1990 (BGBl. I S. 582) geänderten § 41 Abs. 3, des § 47 Abs. 2 und des durch Artikel 1 Nr. 31 Buchstabe b des KOV-Strukturgesetzes 1990 geänderten § 51 Abs. 4 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21) sowie unter Berücksichtigung des Artikels 1 der Neunten KOV-Anpassungsverordnung 2000 vom 21. Juni 2000 (BGBl. I S. 916) verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung:

§ 1

Diese Verordnung gilt im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebietes zur Feststellung der in § 2 genannten Leistungen, soweit die Ansprüche in der Zeit vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001 bestehen.

§ 2

Das anzurechnende Einkommen zur Feststellung der Ausgleichsrenten, der Ehegatten- und Kinderzuschläge sowie der Elternrenten (§ 33 Abs. 1, § 41 Abs. 3, § 47 Abs. 2, § 33a Abs. 1 Satz 3, § 33b Abs. 5 Satz 3 und § 51 Abs. 4 des Bundesversorgungsgesetzes) ergibt sich aus der dieser Verordnung als Anlage beigegebenen Tabelle. In der Tabelle sind auch die nach Anrechnung des Einkommens zustehenden Beträge an Ausgleichsrente und Elternrente angegeben, die zustehende Elternrente jedoch nur insoweit, als kein Anspruch auf Erhöhungsbeträge nach § 51 Abs. 2 oder 3 des Bundesversorgungsgesetzes besteht. Besteht Anspruch auf mindestens einen Erhöhungsbetrag, so ist die zustehende Elternrente, ausgehend vom Gesamtbetrag der vollen Elternrente einschließlich des Erhöhungsbetrages, durch Abziehen des in der Tabelle angegebenen anzurechnenden Einkommens zu ermitteln.

§ 3

(1) Das Bruttoeinkommen ist vor Anwendung der Tabelle auf volle Deutsche Mark nach unten abzurunden.

(2) Treffen Einkünfte aus beiden Einkommensgruppen im Sinne des § 33 Abs. 1 Buchstabe a des Bundes-

versorgungsgesetzes zusammen, so ist die Stufenzahl getrennt für jede Einkommensgruppe zu ermitteln; die Zusammenzählung beider Werte ergibt vorbehaltlich der Vorschrift des § 41 Abs. 3 Satz 3 und des § 51 Abs. 4 des Bundesversorgungsgesetzes die für die Feststellung maßgebende Stufenzahl.

§ 4

(1) Zur Feststellung des Ehegattenzuschlags oder von Kinderzuschlägen ist von der Stufenzahl, die für das tatsächliche Bruttoeinkommen angegeben ist, die Stufenzahl, von der an die entsprechende Ausgleichsrente nicht mehr zusteht, abzuziehen; das Ergebnis ist die zur Feststellung maßgebende Stufenzahl.

(2) Trifft ein Ehegattenzuschlag mit mindestens einem Kinderzuschlag zusammen, so ist zur Feststellung des Kinderzuschlags von dem nach Absatz 1 ermittelten anzurechnenden Einkommen ein Betrag in Höhe des Ehegattenzuschlags abzuziehen; das Ergebnis ist das anzurechnende Einkommen im Sinne des § 33b Abs. 5 Satz 3 des Bundesversorgungsgesetzes.

§ 5

Soweit die Tabelle in einzelnen Versorgungsfällen nicht ausreicht, sind die Werte für jede weitere Stufenzahl wie folgt zu ermitteln:

1. Zur Ermittlung des Bruttoeinkommens, bis zu dem die zu bildenden Stufen reichen, ist ausgehend von den Werten der Stufe 200 für Beschädigte bei Einkünften aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit ein Betrag in Höhe von 16,340 Deutsche Mark und bei den übrigen Einkünften ein Betrag in Höhe von 10,405 Deutsche Mark je Stufe hinzuzuzählen und das Ergebnis jeweils auf volle Deutsche Mark nach unten abzurunden.
2. Zur Ermittlung des jeder Stufe zugeordneten Betrages des anzurechnenden Einkommens ist ausgehend von dem Wert bei Stufe 200 für Beschädigte je Stufe ein Betrag in Höhe von 5,780 Deutsche Mark hinzuzuzählen und das Ergebnis jeweils auf volle Deutsche Mark nach unten abzurunden.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2000 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 21. Juni 2000

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Walter Riester

Anlage
(zu § 2)

Tabelle
über das anzurechnende Einkommen und die zustehende Ausgleichs- und Elternrente
für die Zeit ab 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001

Einkünfte (brutto)		Stufenzahl	Anzurechnendes Einkommen	Ausgleichsrenten						Stufenzahl	Anzurechnendes Einkommen	Ausgleichsrenten Witwen	Elternrenten	
aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit	übrige Einkünfte			Beschädigte mit einer MdE um				Vollwaisen	Halbwaisen				Elternpaare	Eltern-teile
				100 v.H.	90 v.H.	80 oder 70 v.H.	60 oder 50 v.H.							
bis zu DM	bis zu DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	
554	207	0	0	1 156	1 026	856	707	477	341	0	0	765	937	653
570	217	0	0	1 156	1 026	856	707	477	341	1	5	760	932	648
586	227	0	0	1 156	1 026	856	707	477	341	2	11	754	926	642
603	238	0	0	1 156	1 026	856	707	477	341	3	17	748	920	636
619	248	0	0	1 156	1 026	856	707	477	341	4	23	742	914	630
635	259	0	0	1 156	1 026	856	707	477	341	5	28	737	909	625
652	269	0	0	1 156	1 026	856	707	477	341	6	34	731	903	619
668	279	0	0	1 156	1 026	856	707	477	341	7	40	725	897	613
684	290	0	0	1 156	1 026	856	707	477	341	8	46	719	891	607
701	300	0	0	1 156	1 026	856	707	477	341	9	52	713	885	601
718	311	0	0	1 156	1 026	856	707	477	341	10	57	708	880	596
734	321	1	5	1 151	1 021	851	702	472	336	11	62	703	875	591
750	331	2	11	1 145	1 015	845	696	466	330	12	68	697	869	585
767	342	3	17	1 139	1 009	839	690	460	324	13	74	691	863	579
783	352	4	23	1 133	1 003	833	684	454	318	14	80	685	857	573
799	363	5	28	1 128	998	828	679	449	313	15	85	680	852	568
816	373	6	34	1 122	992	822	673	443	307	16	91	674	846	562
832	383	7	40	1 116	986	816	667	437	301	17	97	668	840	556
848	394	8	46	1 110	980	810	661	431	295	18	103	662	834	550
865	404	9	52	1 104	974	804	655	425	289	19	109	656	828	544
881	415	10	57	1 099	969	799	650	420	284	20	114	651	823	539
897	425	11	63	1 093	963	793	644	414	278	21	120	645	817	533
914	435	12	69	1 087	957	787	638	408	272	22	126	639	811	527
930	446	13	75	1 081	951	781	632	402	266	23	132	633	805	521
946	456	14	80	1 076	946	776	627	397	261	24	137	628	800	516
963	467	15	86	1 070	940	770	621	391	255	25	143	622	794	510
979	477	16	92	1 064	934	764	615	385	249	26	149	616	788	504
995	487	17	98	1 058	928	758	609	379	243	27	155	610	782	498
1 012	498	18	104	1 052	922	752	603	373	237	28	161	604	776	492
1 028	508	19	109	1 047	917	747	598	368	232	29	166	599	771	487
1 044	519	20	115	1 041	911	741	592	362	226	30	172	593	765	481
1 061	529	21	121	1 035	905	735	586	356	220	31	178	587	759	475
1 077	539	22	127	1 029	899	729	580	350	214	32	184	581	753	469
1 093	550	23	132	1 024	894	724	575	345	209	33	189	576	748	464
1 110	560	24	138	1 018	888	718	569	339	203	34	195	570	742	458
1 126	571	25	144	1 012	882	712	563	333	197	35	201	564	736	452
1 142	581	26	150	1 006	876	706	557	327	191	36	207	558	730	446
1 159	591	27	156	1 000	870	700	551	321	185	37	213	552	724	440
1 175	602	28	161	995	865	695	546	316	180	38	218	547	719	435
1 191	612	29	167	989	859	689	540	310	174	39	224	541	713	429
1 208	623	30	173	983	853	683	534	304	168	40	230	535	707	423
1 224	633	31	179	977	847	677	528	298	162	41	236	529	701	417
1 240	643	32	184	972	842	672	523	293	157	42	241	524	696	412
1 257	654	33	190	966	836	666	517	287	151	43	247	518	690	406
1 273	664	34	196	960	830	660	511	281	145	44	253	512	684	400
1 289	675	35	202	954	824	654	505	275	139	45	259	506	678	394
1 306	685	36	208	948	818	648	499	269	133	46	265	500	672	388
1 322	695	37	213	943	813	643	494	264	128	47	270	495	667	383
1 338	706	38	219	937	807	637	488	258	122	48	276	489	661	377
1 355	716	39	225	931	801	631	482	252	116	49	282	483	655	371
1 371	727	40	231	925	795	625	476	246	110	50	288	477	649	365
1 387	737	41	236	920	790	620	471	241	105	51	293	472	644	360
1 404	748	42	242	914	784	614	465	235	99	52	299	466	638	354
1 420	758	43	248	908	778	608	459	229	93	53	305	460	632	348

Einkünfte (brutto)		Stufen- zahl	Anzu- rechnen- des Ein- kommen	Ausgleichsrenten						Elternrenten				
aus gegen- wärtiger Erwerbs- tätigkeit	übrige Ein- künfte			Beschädigte mit einer MdE um				Voll- waisen	Halb- waisen	Stufen- zahl	Anzu- rechnen- des Ein- kommen	Aus- gleichs- renten Witwen	Eltern- paare	Eltern- teile
				100 v.H.	90 v.H.	80 oder 70 v.H.	60 oder 50 v.H.							
bis zu DM	bis zu DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	
1 436	768	44	254	902	772	602	453	223	87	54	311	454	626	342
1 453	779	45	260	896	766	596	447	217	81	55	317	448	620	336
1 469	789	46	265	891	761	591	442	212	76	56	322	443	615	331
1 485	800	47	271	885	755	585	436	206	70	57	328	437	609	325
1 502	810	48	277	879	749	579	430	200	64	58	334	431	603	319
1 518	820	49	283	873	743	573	424	194	58	59	340	425	597	313
1 535	831	50	289	867	737	567	418	188	52	60	346	419	591	307
1 551	841	51	294	862	732	562	413	183	47	61	351	414	586	302
1 567	852	52	300	856	726	556	407	177	41	62	357	408	580	296
1 584	862	53	306	850	720	550	401	171	35	63	363	402	574	290
1 600	872	54	312	844	714	544	395	165	29	64	369	396	568	284
1 616	883	55	317	839	709	539	390	160	24	65	374	391	563	279
1 633	893	56	323	833	703	533	384	154	18	66	380	385	557	273
1 649	904	57	329	827	697	527	378	148	12	67	386	379	551	267
1 665	914	58	335	821	691	521	372	142	6	68	392	373	545	261
1 682	924	59	341	815	685	515	366	136	0	69	398	367	539	255
1 698	935	60	346	810	680	510	361	131		70	403	362	534	250
1 714	945	61	352	804	674	504	355	125		71	409	356	528	244
1 731	956	62	358	798	668	498	349	119		72	415	350	522	238
1 747	966	63	364	792	662	492	343	113		73	421	344	516	232
1 763	976	64	369	787	657	487	338	108		74	426	339	511	227
1 780	987	65	375	781	651	481	332	102		75	432	333	505	221
1 796	997	66	381	775	645	475	326	96		76	438	327	499	215
1 812	1 008	67	387	769	639	469	320	90		77	444	321	493	209
1 829	1 018	68	393	763	633	463	314	84		78	450	315	487	203
1 845	1 028	69	398	758	628	458	309	79		79	455	310	482	198
1 861	1 039	70	404	752	622	452	303	73		80	461	304	476	192
1 878	1 049	71	410	746	616	446	297	67		81	467	298	470	186
1 894	1 060	72	416	740	610	440	291	61		82	473	292	464	180
1 910	1 070	73	421	735	605	435	286	56		83	478	287	459	175
1 927	1 080	74	427	729	599	429	280	50		84	484	281	453	169
1 943	1 091	75	433	723	593	423	274	44		85	490	275	447	163
1 959	1 101	76	439	717	587	417	268	38		86	496	269	441	157
1 976	1 112	77	445	711	581	411	262	32		87	502	263	435	151
1 992	1 122	78	450	706	576	406	257	27		88	507	258	430	146
2 008	1 132	79	456	700	570	400	251	21		89	513	252	424	140
2 025	1 143	80	462	694	564	394	245	15		90	519	246	418	134
2 041	1 153	81	468	688	558	388	239	9		91	525	240	412	128
2 057	1 164	82	473	683	553	383	234	4		92	530	235	407	123
2 074	1 174	83	479	677	547	377	228	0		93	536	229	401	117
2 090	1 185	84	485	671	541	371	222			94	542	223	395	111
2 106	1 195	85	491	665	535	365	216			95	548	217	389	105
2 123	1 205	86	497	659	529	359	210			96	554	211	383	99
2 139	1 216	87	502	654	524	354	205			97	559	206	378	94
2 155	1 226	88	508	648	518	348	199			98	565	200	372	88
2 172	1 237	89	514	642	512	342	193			99	571	194	366	82
2 188	1 247	90	520	636	506	336	187			100	577	188	360	76
2 204	1 257	91	525	631	501	331	182			101	582	183	355	71
2 221	1 268	92	531	625	495	325	176			102	588	177	349	65
2 237	1 278	93	537	619	489	319	170			103	594	171	343	59
2 253	1 289	94	543	613	483	313	164			104	600	165	337	53
2 270	1 299	95	549	607	477	307	158			105	606	159	331	47
2 286	1 309	96	554	602	472	302	153			106	611	154	326	42
2 302	1 320	97	560	596	466	296	147			107	617	148	320	36
2 319	1 330	98	566	590	460	290	141			108	623	142	314	30
2 335	1 341	99	572	584	454	284	135			109	629	136	308	24
2 352	1 351	100	578	578	448	278	129			110	635	130	302	18
2 368	1 361	101	583	573	443	273	124			111	640	125	297	13
2 384	1 372	102	589	567	437	267	118			112	646	119	291	7
2 401	1 382	103	595	561	431	261	112			113	652	113	285	1

Einkünfte (brutto)		Stufen- zahl	Anzu- rechnen- des Ein- kommen	Ausgleichsrenten						Elternrenten				
aus gegen- wärtiger Erwerbs- tätigkeit	übrige Ein- künfte			Beschädigte mit einer MdE um				Voll- waisen	Halb- waisen	Anzu- rechnen- des Ein- kommen	Aus- gleichs- renten Witwen	Eltern- paare	Eltern- teile	
				100 v.H.	90 v.H.	80 oder 70 v.H.	60 oder 50 v.H.							DM
bis zu DM	bis zu DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM		
2 417	1 393	104	601	555	425	255	106			114	658	107	279	0
2 433	1 403	105	606	550	420	250	101			115	663	102	274	
2 450	1 413	106	612	544	414	244	95			116	669	96	268	
2 466	1 424	107	618	538	408	238	89			117	675	90	262	
2 482	1 434	108	624	532	402	232	83			118	681	84	256	
2 499	1 445	109	630	526	396	226	77			119	687	78	250	
2 515	1 455	110	635	521	391	221	72			120	692	73	245	
2 531	1 465	111	641	515	385	215	66			121	698	67	239	
2 548	1 476	112	647	509	379	209	60			122	704	61	233	
2 564	1 486	113	653	503	373	203	54			123	710	55	227	
2 580	1 497	114	658	498	368	198	49			124	715	50	222	
2 597	1 507	115	664	492	362	192	43			125	721	44	216	
2 613	1 517	116	670	486	356	186	37			126	727	38	210	
2 629	1 528	117	676	480	350	180	31			127	733	32	204	
2 646	1 538	118	682	474	344	174	25			128	739	26	198	
2 662	1 549	119	687	469	339	169	20			129	744	21	193	
2 678	1 559	120	693	463	333	163	14			130	750	15	187	
2 695	1 570	121	699	457	327	157	8			131	756	9	181	
2 711	1 580	122	705	451	321	151	2			132	762	3	175	
2 727	1 590	123	710	446	316	146	0			133	767	0	170	
2 744	1 601	124	716	440	310	140				134	773		164	
2 760	1 611	125	722	434	304	134				135	779		158	
2 776	1 622	126	728	428	298	128				136	785		152	
2 793	1 632	127	734	422	292	122				137	791		146	
2 809	1 642	128	739	417	287	117				138	796		141	
2 825	1 653	129	745	411	281	111				139	802		135	
2 842	1 663	130	751	405	275	105				140	808		129	
2 858	1 674	131	757	399	269	99				141	814		123	
2 874	1 684	132	762	394	264	94				142	819		118	
2 891	1 694	133	768	388	258	88				143	825		112	
2 907	1 705	134	774	382	252	82				144	831		106	
2 923	1 715	135	780	376	246	76				145	837		100	
2 940	1 726	136	786	370	240	70				146	843		94	
2 956	1 736	137	791	365	235	65				147	848		89	
2 972	1 746	138	797	359	229	59				148	854		83	
2 989	1 757	139	803	353	223	53				149	860		77	
3 005	1 767	140	809	347	217	47				150	866		71	
3 021	1 778	141	814	342	212	42				151	871		66	
3 038	1 788	142	820	336	206	36				152	877		60	
3 054	1 798	143	826	330	200	30				153	883		54	
3 070	1 809	144	832	324	194	24				154	889		48	
3 087	1 819	145	838	318	188	18				155	895		42	
3 103	1 830	146	843	313	183	13				156	900		37	
3 119	1 840	147	849	307	177	7				157	906		31	
3 136	1 850	148	855	301	171	1				158	912		25	
3 152	1 861	149	861	295	165	0				159	918		19	
3 169	1 871	150	867	289	159					160	924		13	
3 185	1 882	151	872	284	154					161	929		8	
3 201	1 892	152	878	278	148					162	935		2	
3 218	1 902	153	884	272	142					163	941		0	
3 234	1 913	154	890	266	136					164	947			
3 250	1 923	155	895	261	131					165	952			
3 267	1 934	156	901	255	125					166	958			
3 283	1 944	157	907	249	119					167	964			
3 299	1 954	158	913	243	113					168	970			
3 316	1 965	159	919	237	107					169	976			
3 332	1 975	160	924	232	102					170	981			
3 348	1 986	161	930	226	96					171	987			
3 365	1 996	162	936	220	90					172	993			
3 381	2 007	163	942	214	84					173	999			

Einkünfte (brutto)		Stufen- zahl	Anzu- rechnen- des Ein- kommen DM	Ausgleichsrenten						Elternrenten				
aus gegen- wärtiger Erwerbs- tätigkeit bis zu DM	übrige Ein- künfte bis zu DM			Beschädigte mit einer MdE um				Voll- waisen DM	Halb- waisen DM	Stufen- zahl	Anzu- rechnen- des Ein- kommen DM	Aus- gleichs- renten Witwen DM	Eltern- paare DM	Eltern- teile DM
				100 v.H. DM	90 v.H. DM	80 oder 70 v.H. DM	60 oder 50 v.H. DM							
3 397	2 017	164	947	209	79				174	1 004				
3 414	2 027	165	953	203	73				175	1 010				
3 430	2 038	166	959	197	67				176	1 016				
3 446	2 048	167	965	191	61				177	1 022				
3 463	2 059	168	971	185	55				178	1 028				
3 479	2 069	169	976	180	50				179	1 033				
3 495	2 079	170	982	174	44				180	1 039				
3 512	2 090	171	988	168	38				181	1 045				
3 528	2 100	172	994	162	32				182	1 051				
3 544	2 111	173	999	157	27				183	1 056				
3 561	2 121	174	1 005	151	21				184	1 062				
3 577	2 131	175	1 011	145	15				185	1 068				
3 593	2 142	176	1 017	139	9				186	1 074				
3 610	2 152	177	1 023	133	3				187	1 080				
3 626	2 163	178	1 028	128	0				188	1 085				
3 642	2 173	179	1 034	122					189	1 091				
3 659	2 183	180	1 040	116					190	1 097				
3 675	2 194	181	1 046	110					191	1 103				
3 691	2 204	182	1 051	105					192	1 108				
3 708	2 215	183	1 057	99					193	1 114				
3 724	2 225	184	1 063	93					194	1 120				
3 740	2 235	185	1 069	87					195	1 126				
3 757	2 246	186	1 075	81					196	1 132				
3 773	2 256	187	1 080	76					197	1 137				
3 789	2 267	188	1 086	70					198	1 143				
3 806	2 277	189	1 092	64					199	1 149				
3 822	2 287	190	1 098	58					200	1 155				
3 838	2 298	191	1 103	53					201	1 160				
3 855	2 308	192	1 109	47					202	1 166				
3 871	2 319	193	1 115	41					203	1 172				
3 887	2 329	194	1 121	35					204	1 178				
3 904	2 339	195	1 127	29					205	1 184				
3 920	2 350	196	1 132	24					206	1 189				
3 936	2 360	197	1 138	18					207	1 195				
3 953	2 371	198	1 144	12					208	1 201				
3 969	2 381	199	1 150	6					209	1 207				
3 986	2 392	200	1 156	0					210	1 213				
4 002	2 402	201	1 161						211	1 218				
4 018	2 412	202	1 167						212	1 224				
4 035	2 423	203	1 173						213	1 230				
4 051	2 433	204	1 179						214	1 236				
4 067	2 444	205	1 184						215	1 241				
4 084	2 454	206	1 190						216	1 247				
4 100	2 464	207	1 196						217	1 253				
4 116	2 475	208	1 202						218	1 259				
4 133	2 485	209	1 208						219	1 265				
4 149	2 496	210	1 213						220	1 270				
4 165	2 506	211	1 219						221	1 276				
4 182	2 516	212	1 225						222	1 282				
4 198	2 527	213	1 231						223	1 288				
4 214	2 537	214	1 236						224	1 293				
4 231	2 548	215	1 242						225	1 299				
4 247	2 558	216	1 248						226	1 305				
4 263	2 568	217	1 254						227	1 311				
4 280	2 579	218	1 260						228	1 317				
4 296	2 589	219	1 265						229	1 322				
4 312	2 600	220	1 271						230	1 328				
4 329	2 610	221	1 277						231	1 334				
4 345	2 620	222	1 283						232	1 340				
4 361	2 631	223	1 288						233	1 345				

Einkünfte (brutto)		Stufen- zahl	Anzu- rechnen- des Ein- kommen	Ausgleichsrenten						Elternrenten				
aus gegen- wärtiger Erwerbs- tätigkeit	übrige Ein- künfte			Beschädigte mit einer MdE um				Voll- waisen	Halb- waisen	Stufen- zahl	Anzu- rechnen- des Ein- kommen	Aus- gleichs- renten Witwen	Eltern- paare	Eltern- teile
				100 v.H.	90 v.H.	80 oder 70 v.H.	60 oder 50 v.H.							
bis zu DM	bis zu DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM		
4 378	2 641	224	1 294							234	1 351			
4 394	2 652	225	1 300							235	1 357			
4 410	2 662	226	1 306							236	1 363			
4 427	2 672	227	1 312							237	1 369			
4 443	2 683	228	1 317							238	1 374			
4 459	2 693	229	1 323							239	1 380			
4 476	2 704	230	1 329							240	1 386			
4 492	2 714	231	1 335							241	1 392			
4 508	2 724	232	1 340							242	1 397			
4 525	2 735	233	1 346							243	1 403			
4 541	2 745	234	1 352							244	1 409			
4 557	2 756	235	1 358							245	1 415			
4 574	2 766	236	1 364							246	1 421			
4 590	2 776	237	1 369							247	1 426			
4 606	2 787	238	1 375							248	1 432			
4 623	2 797	239	1 381							249	1 438			
4 639	2 808	240	1 387							250	1 444			
4 655	2 818	241	1 392							251	1 449			
4 672	2 829	242	1 398							252	1 455			
4 688	2 839	243	1 404							253	1 461			
4 704	2 849	244	1 410							254	1 467			
4 721	2 860	245	1 416							255	1 473			
4 737	2 870	246	1 421							256	1 478			
4 753	2 881	247	1 427							257	1 484			
4 770	2 891	248	1 433							258	1 490			
4 786	2 901	249	1 439							259	1 496			
4 803	2 912	250	1 445							260	1 502			

**Sechzehnte Verordnung
über das anzurechnende Einkommen nach dem Bundesversorgungsgesetz
in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet**

Vom 21. Juni 2000

Auf Grund des durch Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 910) geänderten § 33 Abs. 6, des § 33a Abs. 1 Satz 3, des § 33b Abs. 5 Satz 3, des durch Artikel 1 Nr. 29 Buchstabe b des KOV-Strukturgesetzes 1990 vom 23. März 1990 (BGBl. I S. 582) geänderten § 41 Abs. 3, des § 47 Abs. 2 und des durch Artikel 1 Nr. 31 Buchstabe b des KOV-Strukturgesetzes 1990 geänderten § 51 Abs. 4 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21) und unter Berücksichtigung der Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet K Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe a des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1067) sowie unter Berücksichtigung des Artikels 1 der Neunten KOV-Anpassungsverordnung 2000 vom 21. Juni 2000 (BGBl. I S. 916) verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung:

§ 1

Diese Verordnung gilt in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet zur Feststellung der in § 2 genannten Leistungen, soweit die Ansprüche in der Zeit vom 1. Juli 2000 an bestehen.

§ 2

Das anzurechnende Einkommen zur Feststellung der Ausgleichsrenten, der Ehegatten- und Kinderzuschläge sowie der Elternrenten (§ 33 Abs. 1, § 41 Abs. 3, § 47 Abs. 2, § 33a Abs. 1 Satz 3, § 33b Abs. 5 Satz 3 und § 51 Abs. 4 des Bundesversorgungsgesetzes) ergibt sich für den Personenkreis in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet aus der dieser Verordnung als Anlage beigegebenen Tabelle. In der Tabelle sind auch die nach Anrechnung des Einkommens zustehenden Beträge an Ausgleichsrente und Elternrente angegeben, die zustehende Elternrente jedoch nur insoweit, als kein Anspruch auf Erhöhungsbeträge nach § 51 Abs. 2 oder 3 des Bundesversorgungsgesetzes besteht. Besteht Anspruch auf mindestens einen Erhöhungsbetrag, so ist die zustehende Elternrente, ausgehend vom Gesamtbetrag der vollen Elternrente einschließlich des Erhöhungsbetrages, durch Abziehen des in der Tabelle angegebenen anzurechnenden Einkommens zu ermitteln.

§ 3

(1) Das Bruttoeinkommen ist vor Anwendung der Tabelle auf volle Deutsche Mark nach unten abzurunden.

(2) Treffen Einkünfte aus beiden Einkommensgruppen im Sinne des § 33 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a des Bun-

desversorgungsgesetzes zusammen, so ist die Stufenzahl getrennt für jede Einkommensgruppe zu ermitteln; die Zusammenzählung beider Werte ergibt vorbehaltlich der Vorschrift des § 41 Abs. 3 Satz 3 und des § 51 Abs. 4 des Bundesversorgungsgesetzes die für die Feststellung maßgebende Stufenzahl.

§ 4

(1) Zur Feststellung des Ehegattenzuschlags oder von Kinderzuschlägen ist von der Stufenzahl, die für das tatsächliche Bruttoeinkommen angegeben ist, die Stufenzahl, von der an die entsprechende Ausgleichsrente nicht mehr zusteht, abzuziehen; das Ergebnis ist die zur Feststellung maßgebende Stufenzahl.

(2) Trifft ein Ehegattenzuschlag mit mindestens einem Kinderzuschlag zusammen, so ist zur Feststellung des Kinderzuschlags von dem nach Absatz 1 ermittelten anzurechnenden Einkommen ein Betrag in Höhe des Ehegattenzuschlags abzuziehen; das Ergebnis ist das anzurechnende Einkommen im Sinne des § 33b Abs. 5 Satz 3 des Bundesversorgungsgesetzes.

§ 5

Soweit die Tabelle in einzelnen Versorgungsfällen nicht ausreicht, sind die Werte für jede weitere Stufenzahl wie folgt zu ermitteln:

1. Zur Ermittlung des Bruttoeinkommens, bis zu dem die zu bildenden Stufen reichen, ist ausgehend von den Werten der Stufe 200 für Beschädigte bei Einkünften aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit ein Betrag in Höhe von 14,175 Deutsche Mark und bei den übrigen Einkünften ein Betrag in Höhe von 9,025 Deutsche Mark je Stufe hinzuzuzählen und das Ergebnis jeweils auf volle Deutsche Mark nach unten abzurunden.
2. Zur Ermittlung des jeder Stufe zugeordneten Betrages des anzurechnenden Einkommens ist ausgehend von dem Wert bei Stufe 200 für Beschädigte je Stufe ein Betrag in Höhe von 5,015 Deutsche Mark hinzuzuzählen und das Ergebnis jeweils auf volle Deutsche Mark nach unten abzurunden.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fünfzehnte Verordnung über das anzurechnende Einkommen nach dem Bundesversorgungsgesetz in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet vom 15. Juni 1999 (BGBl. I S. 1372) außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 21. Juni 2000

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Walter Riester

Anlage
(zu § 2)

Tabelle
über das anzurechnende Einkommen und die zustehende Ausgleichs- und Elternrente
für die Zeit ab 1. Juli 2000

Einkünfte (brutto)		Stufenzahl	Anzurechnendes Einkommen	Ausgleichsrenten						Stufenzahl	Anzurechnendes Einkommen	Ausgleichsrenten Witwen	Elternrenten	
aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit	übrige Einkünfte			Beschädigte mit einer MdE um				Vollwaisen	Halbwaisen				Elternpaare	Eltern-teile
bis zu DM	bis zu DM			100 v.H.	90 v.H.	80 oder 70 v.H.	60 oder 50 v.H.	DM	DM					
481	180	0	0	1 003	890	743	613	414	296	0	0	664	813	567
495	189	0	0	1 003	890	743	613	414	296	1	5	659	808	562
509	198	0	0	1 003	890	743	613	414	296	2	10	654	803	557
523	207	0	0	1 003	890	743	613	414	296	3	15	649	798	552
537	216	0	0	1 003	890	743	613	414	296	4	20	644	793	547
551	225	0	0	1 003	890	743	613	414	296	5	25	639	788	542
566	234	0	0	1 003	890	743	613	414	296	6	30	634	783	537
580	243	0	0	1 003	890	743	613	414	296	7	35	629	778	532
594	252	0	0	1 003	890	743	613	414	296	8	40	624	773	527
608	261	0	0	1 003	890	743	613	414	296	9	45	619	768	522
623	270	0	0	1 003	890	743	613	414	296	10	50	614	763	517
637	279	1	5	998	885	738	608	409	291	11	55	609	758	512
651	288	2	10	993	880	733	603	404	286	12	60	604	753	507
665	297	3	15	988	875	728	598	399	281	13	65	599	748	502
679	306	4	20	983	870	723	593	394	276	14	70	594	743	497
693	315	5	25	978	865	718	588	389	271	15	75	589	738	492
708	324	6	30	973	860	713	583	384	266	16	80	584	733	487
722	333	7	35	968	855	708	578	379	261	17	85	579	728	482
736	342	8	40	963	850	703	573	374	256	18	90	574	723	477
750	351	9	45	958	845	698	568	369	251	19	95	569	718	472
764	360	10	50	953	840	693	563	364	246	20	100	564	713	467
778	369	11	55	948	835	688	558	359	241	21	105	559	708	462
793	378	12	60	943	830	683	553	354	236	22	110	554	703	457
807	387	13	65	938	825	678	548	349	231	23	115	549	698	452
821	396	14	70	933	820	673	543	344	226	24	120	544	693	447
835	405	15	75	928	815	668	538	339	221	25	125	539	688	442
849	414	16	80	923	810	663	533	334	216	26	130	534	683	437
863	423	17	85	918	805	658	528	329	211	27	135	529	678	432
878	432	18	90	913	800	653	523	324	206	28	140	524	673	427
892	441	19	95	908	795	648	518	319	201	29	145	519	668	422
906	450	20	100	903	790	643	513	314	196	30	150	514	663	417
920	459	21	105	898	785	638	508	309	191	31	155	509	658	412
934	468	22	110	893	780	633	503	304	186	32	160	504	653	407
949	477	23	115	888	775	628	498	299	181	33	165	499	648	402
963	486	24	120	883	770	623	493	294	176	34	170	494	643	397
977	495	25	125	878	765	618	488	289	171	35	175	489	638	392
991	504	26	130	873	760	613	483	284	166	36	180	484	633	387
1 005	513	27	135	868	755	608	478	279	161	37	185	479	628	382
1 019	522	28	140	863	750	603	473	274	156	38	190	474	623	377
1 034	531	29	145	858	745	598	468	269	151	39	195	469	618	372
1 048	540	30	150	853	740	593	463	264	146	40	200	464	613	367
1 062	549	31	155	848	735	588	458	259	141	41	205	459	608	362
1 076	558	32	160	843	730	583	453	254	136	42	210	454	603	357
1 090	567	33	165	838	725	578	448	249	131	43	215	449	598	352
1 104	576	34	170	833	720	573	443	244	126	44	220	444	593	347
1 119	585	35	175	828	715	568	438	239	121	45	225	439	588	342
1 133	594	36	180	823	710	563	433	234	116	46	230	434	583	337
1 147	603	37	185	818	705	558	428	229	111	47	235	429	578	332
1 161	612	38	190	813	700	553	423	224	106	48	240	424	573	327
1 175	621	39	195	808	695	548	418	219	101	49	245	419	568	322
1 190	631	40	200	803	690	543	413	214	96	50	250	414	563	317
1 204	640	41	205	798	685	538	408	209	91	51	255	409	558	312
1 218	649	42	210	793	680	533	403	204	86	52	260	404	553	307
1 232	658	43	215	788	675	528	398	199	81	53	265	399	548	302

Einkünfte (brutto)		Stufen- zahl	Anzu- rechnen- des Ein- kommen	Ausgleichsrenten						Elternrenten				
aus gegen- wärtiger Erwerbs- tätigkeit	übrige Ein- künfte			Beschädigte mit einer MdE um				Voll- waisen	Halb- waisen	Stufen- zahl	Anzu- rechnen- des Ein- kommen	Aus- gleichs- renten Witwen	Eltern- paare	Eltern- teile
				100 v.H.	90 v.H.	80 oder 70 v.H.	60 oder 50 v.H.							
bis zu DM	bis zu DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	
1 246	667	44	220	783	670	523	393	194	76	54	270	394	543	297
1 260	676	45	225	778	665	518	388	189	71	55	275	389	538	292
1 275	685	46	230	773	660	513	383	184	66	56	280	384	533	287
1 289	694	47	235	768	655	508	378	179	61	57	285	379	528	282
1 303	703	48	240	763	650	503	373	174	56	58	290	374	523	277
1 317	712	49	245	758	645	498	368	169	51	59	295	369	518	272
1 331	721	50	250	753	640	493	363	164	46	60	300	364	513	267
1 345	730	51	255	748	635	488	358	159	41	61	305	359	508	262
1 360	739	52	260	743	630	483	353	154	36	62	310	354	503	257
1 374	748	53	265	738	625	478	348	149	31	63	315	349	498	252
1 388	757	54	270	733	620	473	343	144	26	64	320	344	493	247
1 402	766	55	275	728	615	468	338	139	21	65	325	339	488	242
1 416	775	56	280	723	610	463	333	134	16	66	330	334	483	237
1 430	784	57	285	718	605	458	328	129	11	67	335	329	478	232
1 445	793	58	290	713	600	453	323	124	6	68	340	324	473	227
1 459	802	59	295	708	595	448	318	119	1	69	345	319	468	222
1 473	811	60	300	703	590	443	313	114	0	70	350	314	463	217
1 487	820	61	305	698	585	438	308	109		71	355	309	458	212
1 501	829	62	310	693	580	433	303	104		72	360	304	453	207
1 516	838	63	315	688	575	428	298	99		73	365	299	448	202
1 530	847	64	320	683	570	423	293	94		74	370	294	443	197
1 544	856	65	325	678	565	418	288	89		75	375	289	438	192
1 558	865	66	330	673	560	413	283	84		76	380	284	433	187
1 572	874	67	336	667	554	407	277	78		77	386	278	427	181
1 586	883	68	341	662	549	402	272	73		78	391	273	422	176
1 601	892	69	346	657	544	397	267	68		79	396	268	417	171
1 615	901	70	351	652	539	392	262	63		80	401	263	412	166
1 629	910	71	356	647	534	387	257	58		81	406	258	407	161
1 643	919	72	361	642	529	382	252	53		82	411	253	402	156
1 657	928	73	366	637	524	377	247	48		83	416	248	397	151
1 671	937	74	371	632	519	372	242	43		84	421	243	392	146
1 686	946	75	376	627	514	367	237	38		85	426	238	387	141
1 700	955	76	381	622	509	362	232	33		86	431	233	382	136
1 714	964	77	386	617	504	357	227	28		87	436	228	377	131
1 728	973	78	391	612	499	352	222	23		88	441	223	372	126
1 742	982	79	396	607	494	347	217	18		89	446	218	367	121
1 757	992	80	401	602	489	342	212	13		90	451	213	362	116
1 771	1 001	81	406	597	484	337	207	8		91	456	208	357	111
1 785	1 010	82	411	592	479	332	202	3		92	461	203	352	106
1 799	1 019	83	416	587	474	327	197	0		93	466	198	347	101
1 813	1 028	84	421	582	469	322	192			94	471	193	342	96
1 827	1 037	85	426	577	464	317	187			95	476	188	337	91
1 842	1 046	86	431	572	459	312	182			96	481	183	332	86
1 856	1 055	87	436	567	454	307	177			97	486	178	327	81
1 870	1 064	88	441	562	449	302	172			98	491	173	322	76
1 884	1 073	89	446	557	444	297	167			99	496	168	317	71
1 898	1 082	90	451	552	439	292	162			100	501	163	312	66
1 912	1 091	91	456	547	434	287	157			101	506	158	307	61
1 927	1 100	92	461	542	429	282	152			102	511	153	302	56
1 941	1 109	93	466	537	424	277	147			103	516	148	297	51
1 955	1 118	94	471	532	419	272	142			104	521	143	292	46
1 969	1 127	95	476	527	414	267	137			105	526	138	287	41
1 983	1 136	96	481	522	409	262	132			106	531	133	282	36
1 997	1 145	97	486	517	404	257	127			107	536	128	277	31
2 012	1 154	98	491	512	399	252	122			108	541	123	272	26
2 026	1 163	99	496	507	394	247	117			109	546	118	267	21
2 040	1 172	100	501	502	389	242	112			110	551	113	262	16
2 054	1 181	101	506	497	384	237	107			111	556	108	257	11
2 068	1 190	102	511	492	379	232	102			112	561	103	252	6
2 083	1 199	103	516	487	374	227	97			113	566	98	247	1

Einkünfte (brutto)		Stufenzahl	Anzurechnendes Einkommen	Ausgleichsrenten						Elternrenten				
aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit	übrige Einkünfte			Beschädigte mit einer MdE um				Vollwaisen	Halbwaisen	Anzurechnendes Einkommen	Ausgleichsrenten Witwen	Elternpaare	Elternanteile	
				100 v.H.	90 v.H.	80 oder 70 v.H.	60 oder 50 v.H.							DM
bis zu DM	bis zu DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM		
2 097	1 208	104	521	482	369	222	92			114	571	93	242	0
2 111	1 217	105	526	477	364	217	87			115	576	88	237	
2 125	1 226	106	531	472	359	212	82			116	581	83	232	
2 139	1 235	107	536	467	354	207	77			117	586	78	227	
2 153	1 244	108	541	462	349	202	72			118	591	73	222	
2 168	1 253	109	546	457	344	197	67			119	596	68	217	
2 182	1 262	110	551	452	339	192	62			120	601	63	212	
2 196	1 271	111	556	447	334	187	57			121	606	58	207	
2 210	1 280	112	561	442	329	182	52			122	611	53	202	
2 224	1 289	113	566	437	324	177	47			123	616	48	197	
2 238	1 298	114	571	432	319	172	42			124	621	43	192	
2 253	1 307	115	576	427	314	167	37			125	626	38	187	
2 267	1 316	116	581	422	309	162	32			126	631	33	182	
2 281	1 325	117	586	417	304	157	27			127	636	28	177	
2 295	1 334	118	591	412	299	152	22			128	641	23	172	
2 309	1 343	119	596	407	294	147	17			129	646	18	167	
2 324	1 353	120	601	402	289	142	12			130	651	13	162	
2 338	1 362	121	606	397	284	137	7			131	656	8	157	
2 352	1 371	122	611	392	279	132	2			132	661	3	152	
2 366	1 380	123	616	387	274	127	0			133	666	0	147	
2 380	1 389	124	621	382	269	122				134	671		142	
2 394	1 398	125	626	377	264	117				135	676		137	
2 409	1 407	126	631	372	259	112				136	681		132	
2 423	1 416	127	636	367	254	107				137	686		127	
2 437	1 425	128	641	362	249	102				138	691		122	
2 451	1 434	129	646	357	244	97				139	696		117	
2 465	1 443	130	651	352	239	92				140	701		112	
2 479	1 452	131	656	347	234	87				141	706		107	
2 494	1 461	132	661	342	229	82				142	711		102	
2 508	1 470	133	666	337	224	77				143	716		97	
2 522	1 479	134	672	331	218	71				144	722		91	
2 536	1 488	135	677	326	213	66				145	727		86	
2 550	1 497	136	682	321	208	61				146	732		81	
2 564	1 506	137	687	316	203	56				147	737		76	
2 579	1 515	138	692	311	198	51				148	742		71	
2 593	1 524	139	697	306	193	46				149	747		66	
2 607	1 533	140	702	301	188	41				150	752		61	
2 621	1 542	141	707	296	183	36				151	757		56	
2 635	1 551	142	712	291	178	31				152	762		51	
2 650	1 560	143	717	286	173	26				153	767		46	
2 664	1 569	144	722	281	168	21				154	772		41	
2 678	1 578	145	727	276	163	16				155	777		36	
2 692	1 587	146	732	271	158	11				156	782		31	
2 706	1 596	147	737	266	153	6				157	787		26	
2 720	1 605	148	742	261	148	1				158	792		21	
2 735	1 614	149	747	256	143	0				159	797		16	
2 749	1 623	150	752	251	138					160	802		11	
2 763	1 632	151	757	246	133					161	807		6	
2 777	1 641	152	762	241	128					162	812		1	
2 791	1 650	153	767	236	123					163	817		0	
2 805	1 659	154	772	231	118					164	822			
2 820	1 668	155	777	226	113					165	827			
2 834	1 677	156	782	221	108					166	832			
2 848	1 686	157	787	216	103					167	837			
2 862	1 695	158	792	211	98					168	842			
2 876	1 704	159	797	206	93					169	847			
2 891	1 714	160	802	201	88					170	852			
2 905	1 723	161	807	196	83					171	857			
2 919	1 732	162	812	191	78					172	862			
2 933	1 741	163	817	186	73					173	867			

Einkünfte (brutto)		Stufen- zahl	Anzu- rechnen- des Ein- kommen	Ausgleichsrenten						Elternrenten				
aus gegen- wärtiger Erwerbs- tätigkeit	übrige Ein- künfte			Beschädigte mit einer MdE um				Voll- waisen	Halb- waisen	Stufen- zahl	Anzu- rechnen- des Ein- kommen	Aus- gleichs- renten Witwen	Eltern- paare	Eltern- teile
				100 v.H.	90 v.H.	80 oder 70 v.H.	60 oder 50 v.H.							
bis zu DM	bis zu DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM		
2 947	1 750	164	822	181	68				174	872				
2 961	1 759	165	827	176	63				175	877				
2 976	1 768	166	832	171	58				176	882				
2 990	1 777	167	837	166	53				177	887				
3 004	1 786	168	842	161	48				178	892				
3 018	1 795	169	847	156	43				179	897				
3 032	1 804	170	852	151	38				180	902				
3 046	1 813	171	857	146	33				181	907				
3 061	1 822	172	862	141	28				182	912				
3 075	1 831	173	867	136	23				183	917				
3 089	1 840	174	872	131	18				184	922				
3 103	1 849	175	877	126	13				185	927				
3 117	1 858	176	882	121	8				186	932				
3 131	1 867	177	887	116	3				187	937				
3 146	1 876	178	892	111	0				188	942				
3 160	1 885	179	897	106					189	947				
3 174	1 894	180	902	101					190	952				
3 188	1 903	181	907	96					191	957				
3 202	1 912	182	912	91					192	962				
3 217	1 921	183	917	86					193	967				
3 231	1 930	184	922	81					194	972				
3 245	1 939	185	927	76					195	977				
3 259	1 948	186	932	71					196	982				
3 273	1 957	187	937	66					197	987				
3 287	1 966	188	942	61					198	992				
3 302	1 975	189	947	56					199	997				
3 316	1 984	190	952	51					200	1 002				
3 330	1 993	191	957	46					201	1 007				
3 344	2 002	192	962	41					202	1 012				
3 358	2 011	193	967	36					203	1 017				
3 372	2 020	194	972	31					204	1 022				
3 387	2 029	195	977	26					205	1 027				
3 401	2 038	196	982	21					206	1 032				
3 415	2 047	197	987	16					207	1 037				
3 429	2 056	198	992	11					208	1 042				
3 443	2 065	199	997	6					209	1 047				
3 458	2 075	200	1 003	0					210	1 053				
3 472	2 084	201	1 008						211	1 058				
3 486	2 093	202	1 013						212	1 063				
3 500	2 102	203	1 018						213	1 068				
3 514	2 111	204	1 023						214	1 073				
3 528	2 120	205	1 028						215	1 078				
3 543	2 129	206	1 033						216	1 083				
3 557	2 138	207	1 038						217	1 088				
3 571	2 147	208	1 043						218	1 093				
3 585	2 156	209	1 048						219	1 098				
3 599	2 165	210	1 053						220	1 103				
3 613	2 174	211	1 058						221	1 108				
3 628	2 183	212	1 063						222	1 113				
3 642	2 192	213	1 068						223	1 118				
3 656	2 201	214	1 073						224	1 123				
3 670	2 210	215	1 078						225	1 128				
3 684	2 219	216	1 083						226	1 133				
3 698	2 228	217	1 088						227	1 138				
3 713	2 237	218	1 093						228	1 143				
3 727	2 246	219	1 098						229	1 148				
3 741	2 255	220	1 103						230	1 153				
3 755	2 264	221	1 108						231	1 158				
3 769	2 273	222	1 113						232	1 163				
3 784	2 282	223	1 118						233	1 168				

Einkünfte (brutto)		Stufen- zahl	Anzu- rechnen- des Ein- kommen DM	Ausgleichsrenten						Elternrenten				
aus gegen- wärtiger Erwerbs- tätigkeit bis zu DM	übrige Ein- künfte bis zu DM			Beschädigte mit einer MdE um				Voll- waisen DM	Halb- waisen DM	Stufen- zahl	Anzu- rechnen- des Ein- kommen DM	Aus- gleichs- renten Witwen DM	Eltern- paare DM	Eltern- teile DM
				100 v.H. DM	90 v.H. DM	80 oder 70 v.H. DM	60 oder 50 v.H. DM							
3 798	2 291	224	1 123							234	1 173			
3 812	2 300	225	1 128							235	1 178			
3 826	2 309	226	1 133							236	1 183			
3 840	2 318	227	1 138							237	1 188			
3 854	2 327	228	1 143							238	1 193			
3 869	2 336	229	1 148							239	1 198			
3 883	2 345	230	1 153							240	1 203			
3 897	2 354	231	1 158							241	1 208			
3 911	2 363	232	1 163							242	1 213			
3 925	2 372	233	1 168							243	1 218			
3 939	2 381	234	1 173							244	1 223			
3 954	2 390	235	1 178							245	1 228			
3 968	2 399	236	1 183							246	1 233			
3 982	2 408	237	1 188							247	1 238			
3 996	2 417	238	1 193							248	1 243			
4 010	2 426	239	1 198							249	1 248			
4 025	2 436	240	1 203							250	1 253			
4 039	2 445	241	1 208							251	1 258			
4 053	2 454	242	1 213							252	1 263			
4 067	2 463	243	1 218							253	1 268			
4 081	2 472	244	1 223							254	1 273			
4 095	2 481	245	1 228							255	1 278			
4 110	2 490	246	1 233							256	1 283			
4 124	2 499	247	1 238							257	1 288			
4 138	2 508	248	1 243							258	1 293			
4 152	2 517	249	1 248							259	1 298			
4 166	2 526	250	1 253							260	1 303			

**Erste Verordnung
zur Änderung der Signaturverordnung
(1. SigVÄndV)***

Vom 22. Juni 2000

Auf Grund des § 16 Nr. 6 des Signaturgesetzes vom 22. Juli 1997 (BGBl. I S. 1870, 1872) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Änderung der Signaturverordnung

§ 17 Abs. 1 der Signaturverordnung vom 22. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2498) wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden nach der Angabe „(GMBI. 1992 S. 545)“ die Wörter „oder nach den Gemeinsamen Kriterien für die Prüfung und Bewertung der Sicherheit von Informationstechnik (Common Criteria for Information Technology Security Evaluation (BANz. 1999 S. 1945) – ISO/IEC 15408) in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
2. In Satz 2 werden nach dem Wort „umfassen“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und die Wörter „bei Anwendung der Gemeinsamen Kriterien mindestens die Prüfstufe „EAL 5“ und im Übrigen mindestens die Prüfstufe „EAL 3“.“ eingefügt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2000 in Kraft.

*) Die Mitteilungspflichten der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. EG Nr. L 204 S. 37), zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 (ABl. EG Nr. L 217 S. 18) sind beachtet worden.

Berlin, den 22. Juni 2000

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Technologie
Müller

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
8. 5. 2000 Verordnung (EG) Nr. 978/2000 des Rates zur Einführung eines endgültigen Ausgleichszolls auf die Einfuhren synthetischer Polyesterfasern mit Ursprung in Australien, Indonesien und Taiwan und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls	L 113/1	12. 5. 2000
8. 5. 2000 Verordnung (EG) Nr. 980/2000 der Kommission zur Eröffnung und Verwaltung eines Zollkontingents für gefrorenes Rindfleisch des KN-Codes 0202 und Erzeugnisse des KN-Codes 0206 (1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001)	L 113/27	12. 5. 2000
11. 5. 2000 Verordnung (EG) Nr. 982/2000 der Kommission mit Sondervorschriften für die Abweichung von den Verordnungen (EG) Nr. 800/1999 und (EWG) Nr. 3719/88 in den Sektoren Eier und Geflügelfleisch	L 113/34	12. 5. 2000
11. 5. 2000 Verordnung (EG) Nr. 983/2000 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 20/98 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates hinsichtlich der Beihilfen für vorläufig anerkannte Erzeugergruppierungen	L 113/36	12. 5. 2000
8. 5. 2000 Verordnung (EG) Nr. 1009/2000 des Rates über Kapitalerhöhungen der Europäischen Zentralbank	L 115/1	16. 5. 2000
8. 5. 2000 Verordnung (EG) Nr. 1010/2000 des Rates über die Einforderung weiterer Währungsreserven durch die Europäische Zentralbank	L 115/2	16. 5. 2000
— Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 des Rates vom 13. September 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (ABI. L 252 vom 25. 9. 1999)	L 115/22	16. 5. 2000
— Berichtigung der Richtlinie 96/51/EG des Rates vom 23. Juli 1996 zur Änderung der Richtlinie 70/524/EWG über Zusatzstoffe in der Tierernährung (ABI. L 235 vom 17. 9. 1996)	L 115/22	16. 5. 2000
16. 5. 2000 Verordnung (EG) Nr. 1040/2000 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse	L 118/1	19. 5. 2000
18. 5. 2000 Verordnung (EG) Nr. 1042/2000 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2342/1999 mit Durchführungs Vorschriften zu den Prämienregelungen im Rindfleischsektor	L 118/4	19. 5. 2000
18. 5. 2000 Verordnung (EG) Nr. 1043/2000 der Kommission zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Glycin mit Ursprung in der Volksrepublik China	L 118/6	19. 5. 2000
18. 5. 2000 Verordnung (EG) Nr. 1044/2000 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1555/96 mit Durchführungs Vorschriften für die Anwendung der Zusatzzölle bei der Einfuhr von Obst und Gemüse	L 118/16	19. 5. 2000
18. 5. 2000 Verordnung (EG) Nr. 1045/2000 der Kommission zur Festsetzung der auf eine andere Sortengruppe übertragbaren Garantieschwellenmengen für Rohtabak der Ernte 2000	L 118/18	19. 5. 2000
18. 5. 2000 Verordnung (EG) Nr. 1059/2000 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 723/2000 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1294/1999 über das Einfrieren von Geldern und ein Investitionsverbot betreffend die Bundesrepublik Jugoslawien (BRJ)	L 119/1	20. 5. 2000
19. 5. 2000 Verordnung (EG) Nr. 1067/2000 der Kommission zur Festsetzung der Obergrenze der den Erzeugerorganisationen mit Betriebsfonds gemäß der Verordnung (EG) Nr. 411/97 zu gewährenden Beihilfe für 1999	L 119/10	20. 5. 2000

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache –	
		Nr./Seite	vom
19. 5. 2000	Verordnung (EG) Nr. 1068/2000 der Kommission über die Durchführungsbestimmungen für die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung lagerfähiger Käsesorten	L 119/11	20. 5. 2000
19. 5. 2000	Verordnung (EG) Nr. 1069/2000 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Gewährung der Beihilfe für die private Lagerhaltung von Pecorino Romano	L 119/14	20. 5. 2000
19. 5. 2000	Verordnung (EG) Nr. 1070/2000 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Gewährung der Beihilfe für die private Lagerhaltung von Kefalotyri und Kasserli	L 119/17	20. 5. 2000
19. 5. 2000	Verordnung (EG) Nr. 1071/2000 der Kommission zur Durchführung einer besonderen Interventionsmaßnahme für Mais und Sorghum am Ende des Wirtschaftsjahres 1999/2000	L 119/20	20. 5. 2000
19. 5. 2000	Verordnung (EG) Nr. 1072/2000 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1538/91 mit ausführlichen Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1906/90 des Rates über bestimmte Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch	L 119/21	20. 5. 2000
19. 5. 2000	Verordnung (EG) Nr. 1073/2000 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel	L 119/27	20. 5. 2000
22. 5. 2000	Verordnung (EG) Nr. 1077/2000 der Kommission zur Festsetzung bestimmter Richtmengen und individueller Obergrenzen für die Erteilung von Lizenzen zur Einfuhr von Bananen in die Gemeinschaft im dritten Quartal 2000 im Rahmen der Zollkontingente und der traditionellen AKP-Menge	L 121/4	23. 5. 2000
22. 5. 2000	Verordnung (EG) Nr. 1078/2000 der Kommission zur Festlegung von Übergangsmaßnahmen für die Finanzierung von Veterinär- und Pflanzenschutzmaßnahmen aus der Abteilung Garantie des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL)	L 121/6	23. 5. 2000
22. 5. 2000	Verordnung (EG) Nr. 1080/2000 des Rates über die Unterstützung der UN-Übergangsverwaltung für das Kosovo (UNMIK) und des Amtes des Hohen Repräsentanten in Bosnien und Herzegowina (OHR)	L 122/27	24. 5. 2000
22. 5. 2000	Verordnung (EG) Nr. 1081/2000 des Rates über das Verbot des Verkaufs, der Lieferung und der Ausfuhr nach Birma/Myanmar von Ausrüstungen, die zur internen Repression oder für terroristische Zwecke benutzt werden können, und über das Einfrieren der Gelder bestimmter, mit wichtigen Regierungsfunktionen verbundener Personen in diesem Land	L 122/29	24. 5. 2000
22. 5. 2000	Verordnung (EG) Nr. 1086/2000 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 368/98 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Glyphosat mit Ursprung in der Volksrepublik China	L 124/1	25. 5. 2000
24. 5. 2000	Verordnung (EG) Nr. 1091/2000 der Kommission zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von thermoplastischem Styrol-Butadien-Styrol-Kautschuk mit Ursprung in Taiwan	L 124/12	25. 5. 2000
24. 5. 2000	Verordnung (EG) Nr. 1092/2000 der Kommission zur Einführung eines vorläufigen Ausgleichszolls auf die Einfuhren von thermoplastischem Styrol-Butadien-Styrol-Kautschuk mit Ursprung in Taiwan	L 124/26	25. 5. 2000
24. 5. 2000	Verordnung (EG) Nr. 1093/2000 der Kommission zur Festsetzung der Interventionschwelle für Zitronen für das Wirtschaftsjahr 2000/01	L 124/41	25. 5. 2000
24. 5. 2000	Verordnung (EG) Nr. 1094/2000 der Kommission zur zweiten Änderung des Anhangs III der Verordnung (EG) Nr. 1294/1999 des Rates über das Einfrieren von Geldern und ein Investitionsverbot betreffend die Bundesrepublik Jugoslawien	L 124/42	25. 5. 2000
23. 5. 2000	Verordnung (EG) Nr. 1095/2000 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 124/45	25. 5. 2000

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mbH. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mbH., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1999 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postbankkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 10,40 DM (8,40 DM zuzüglich 2,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 11,50 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.mbH. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
— Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 967/2000 der Kommission vom 8. Mai 2000 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Haarbürsten mit Ursprung in der Volksrepublik China, der Republik Korea, Taiwan und Thailand und zur Einstellung des Verfahrens betreffend die Einfuhren von Haarbürsten mit Ursprung in Hongkong (ABl. L 111 vom 9. 5. 2000)	L 124/66	25. 5. 2000
— Berichtigung der Richtlinie 98/70/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 1998 über die Qualität von Otto- und Dieselmotoren und zur Änderung der Richtlinie 93/12/EWG des Rates (ABl. L 350 vom 28. 12. 1998)	L 124/66	25. 5. 2000
— Berichtigung der Richtlinie 98/79/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 1998 über In-vitro-Diagnostika (ABl. L 331 vom 7. 12. 1998)	L 124/66	25. 5. 2000
22. 5. 2000 Verordnung (EG) Nr. 1099/2000 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 397/1999 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Fahrrädern mit Ursprung in Taiwan	L 125/1	26. 5. 2000
22. 5. 2000 Verordnung (EG) Nr. 1100/2000 des Rates zur Einführung endgültiger Antidumpingzölle auf die Einfuhren von Siliciumcarbid mit Ursprung in der Volksrepublik China, der Russischen Föderation und der Ukraine und zur Verlängerung der mit dem Beschluß 94/202/EG der Kommission angenommenen Verpflichtung	L 125/3	26. 5. 2000
25. 5. 2000 Verordnung (EG) Nr. 1103/2000 der Kommission zur Gewährung der Ausgleichentschädigung an Erzeugerorganisationen für Thunfischlieferungen an die Verarbeitungsindustrie vom 1. Juli bis 30. September 1999	L 125/18	26. 5. 2000
25. 5. 2000 Verordnung (EG) Nr. 1104/2000 der Kommission zum Erlass einer Maßnahme zum Schutz gegen die Einfuhr von Knoblauch mit Ursprung in China	L 125/21	26. 5. 2000
26. 5. 2000 Verordnung (EG) Nr. 1121/2000 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2198/98 und zur Erhöhung der Dauerausschreibung zur Ausfuhr von im Besitz der deutschen Interventionsstelle befindlicher Gerste auf 6 050 123 Tonnen	L 127/5	27. 5. 2000
22. 5. 2000 Verordnung (EG) Nr. 1122/2000 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2237/77 über den zur Feststellung der Einkommen in den landwirtschaftlichen Betrieben zu benutzenden Betriebsbogen	L 127/7	27. 5. 2000
15. 5. 2000 Verordnung (EG) Nr. 1085/2000 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu den Kontrollmaßnahmen für den Bereich des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordostatlantik	L 128/1	29. 5. 2000